Name:	**DieDezentralen**
Kurzbezeichnung:	**DEZENTRALE**
Zusatzbezeichnung:	**-**

Anschrift:	**Clara-Schumann-Weg 6** **65468 Trebur**
Telefon:	**0172 5726572**
Telefax:	**-**
E-Mail:	**admin@diedezentralen.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

*(Stand: **31.12.2023**)*

Name:	**DieDezentralen**
Kurzbezeichnung:	**DEZENTRALE**
Zusatzbezeichnung:	**-**

Bundesvorstand:

Vorsitzende:	Stephanie Tsomakaeva
Stellvertreter:	Dr. Swen Hüther
Schatzmeister:	Markus Backfisch

Landesverbände:

./.

Plattformregeln

Bundessatzung

der Partei

DieDezentralen

vom 23.07.2023 mit Änderung vom 13.07.2023

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES 4
§1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet 4
§2 Plattformgedanke 4
MITGLIEDSCHAFT 4
§3 Mitgliedschaft: Aufnahmekriterien 4
§4 Mitgliedschaft: Aufnahmeprozess 6
§5 Mitgliedschaft: Beendigung des Status 7
§6 Mitgliedschaft: Rechte und Pflichten 8
§7 Mitgliedschaft: Selbstverpflichtung der Mandatsträger 9
§8 Mitgliedschaft: Gliederung 10
ORGANE UND GREMIEN 10
§9 Organe und Gremien: Rechte und Pflichten 10
§10 Organe und Gremien: Beschlüsse & Konsensverfahren 11
§11 eSchiedsrichter 13
DEZENTRALE DREIGLIEDERUNG 13
§12 Dezentrale Dreigliederung: Allgemeines 13
§13 Dezentrale Dreigliederung: der Senat und seine Räte 14
§14 Dezentrale Dreigliederung: Senat 15
BUNDESVORSTAND 16
§ 15 Bundesvorstand: der Gesamtvorstand 16
§16 Bundesvorstand: Geschäftsführender Bundesvorstand (GeBuVo) 17
§17 Bundesvorstand: Bundesrechtsvorstand (BuReVo) 18
§18 Bundesvorstand: Bundesprogrammvorstand (BuPoVo) 19
§19 Bundesvorstand: Bundeswirtschaftsvorstand (BuWiVo) 19
DEZENTRALE MITBESTIMMUNG 20
§20 Dezentrale Mitbestimmung: Netzwerk & Arbeitsgemeinschaften 20
§21 Dezentrale Mitbestimmung: Online-Parteitag 21
§22 Dezentrale Mitbestimmung: Anträge und Tagesordnungen 22
BUNDESPARTEITAGE 24
§23 Bundesparteitag: Einberufung & Delegierte 24
§24 Bundesparteitag: Außerordentliche Bundesparteitage 25
§25 Bundesparteitag: Beschlüsse & Beschlussfähigkeit 25
§26 Bundesparteitag: Wahlen 26
§27 Bundesparteitag: Aufgaben 27
§28 Bundesparteitag: Auflösung der DEZENTRALEn 27

ORDNUNGSMASSNAHMEN 28
§29 Ordnungsmaßnahmen: Grundsätzliches 28
§30 Ordnungsmaßnahmen: gegen Organe 29
§31 Ordnungsmaßnahmen: gegen Amtsträger 30
§32 Ordnungsmaßnahmen: gegen Mitglieder 30
MITGLIEDERENTSCHEIDE 31
§33 Mitgliederbefragung, Mitgliederentscheid, Urabstimmung 31
§34 Gründungsjahr 33
§35 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten 34

ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen DieDezentralen. Die Kurzbezeichnung der Partei ist DEZENTRALE.

(2) Die Landesplattformen (gemäß §8 werden die Gliederungen der Partei Plattformen genannt) führen den Namen DieDezentralen mit dem Namenszusatz Landesplattform und dem Namen des jeweiligen Bundeslandes. Sie sind berechtigt den Kurznamen DEZENTRALE mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes oder dessen Abkürzung zu führen. Für Bezirksplattformen gilt diese Regelung mit dem Namenszusatz Bezirksplattform.

(3) Der Sitz der Partei ist Trebur. Über den Sitz der Bundesgeschäftsstelle entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand.

(4) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§2 Plattformgedanke

(1) DEZENTRALE haben das Ziel für ein breites gesellschaftliches Netzwerk zur Entwicklung einer dezentralen, verantwortlichen Demokratie die Plattform zur politischen Willensbildung zu sein.

(2) DEZENTRALE wollen den Aberglauben an einen alle Lebensbereiche regelnden Berufspolitiker und zentralistisch-hierarchisch alles entscheidenden Staat überwinden und durch einen dem Willen des Wählers verantwortlichen Volksdiener und dezentral-demokratisch organisierten Staat ersetzen.

(3) DEZENTRALE lassen sich bei allen ihren Vorhaben von drei zentralen Kriterien leiten: Verantwortungskontrolle, Mitbestimmung und dezentrale Spielregeln.

(4) DEZENTRALE verabschieden ihre politischen Grundsätze im Konsensverfahren und unter Einbeziehung ihres breiten gesellschaftlichen Netzwerks aktiver Vereine und Initiativen, die an der Weiterentwicklung der Demokratie hin zu mehr Frieden, Freiheit und Selbstbestimmung arbeiten.

MITGLIEDSCHAFT

§3 Mitgliedschaft: Aufnahmekriterien

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied oder Förderer der DEZENTRALEn werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, Satzung und Programm der DEZENTRALEn anzuerkennen.

(2) Die Partei ermöglicht eine Mitgliedschaft als:

a) Vollmitglied, das alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds innehat, einschließlich Stimmrecht und das Recht, Ämter auszuüben sowie für die Partei für ein öffentliches Mandat zu kandidieren, solange die Satzung diese Rechte nicht in Einzelfällen einschränkt;

b) Spagatmitglied, das alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds innehat, einschließlich Stimmrecht und das Recht, Ämter auszuüben sowie für die Partei für ein öffentliches Mandat zu kandidieren, solange die Satzung das in Einzelfällen nicht einschränkt. Spagatmitglieder sind vom Verbot der Doppelmitgliedschaft in anderen Parteien befreit;

c) Fördermitglied, das nur die Rechte und Pflichten hat, die in der Satzung für Förderer vorgesehen sind;

d) Ehrenmitglied, das vom Senat ernannt wird und nur ein vollumfängliches Teilnahme- und Rederecht besitzt.

(3) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung und des Parteiengesetzes, erhalten aber die gleichen Informationen wie Mitglieder. Sie können an Befragungen gemäß §33 Abs. 1, allen Bundesparteitagen und sonstigen Veranstaltungen der DEZENTRALEn genauso

wie alle Mitglieder teilnehmen, allerdings ohne passives Wahlrecht für innerparteiliche Ämter sowie ohne Stimmrecht, jedoch mit Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht.

(4) Aktive Teilnehmer in Netzwerk-Initiativen und Arbeitsgemeinschaften ohne Mitgliedsstatus gemäß §3 Abs. 2 sind Fördermitgliedern gleichzusetzen, die an Versammlungen und Veranstaltungen ihrer Gliederung der DEZENTRALEn ohne passives Wahlrecht für innerparteiliche Ämter und ohne Stimm-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht, jedoch mit Rederecht teilnehmen können.

(5) Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder bekennen sich durch ihre Mitgliedschaft oder ihre Spende explizit zu den folgenden politischen Grundsätzen:

a) Die freiheitlich-demokratische Grundordnung, sowie die in Artikel 1 bis Artikel 19 des Grundgesetzes verbrieften Grundrechte sind gut so wie sie sind;
b) Der Staat ist ein Rechtsstaat, wenn er „gleiches Recht für alle“ durchsetzt;
c) Die individuelle Freiheit des Einzelnen ist untrennbar mit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Individuums und dem Schutz des privaten Eigentums verbunden, die beide Grundbedingungen für individuelle Selbstbestimmung sind;
d) Es bedarf einer Politikerhaftung, eines dreistufigen Veto-Rechts und des Erhalt des Bargelds;
e) Die Mitgliedschaft in der NATO und der EU sichert Deutschlands Bestreben, mit allen Staaten der Welt in Frieden und Freundschaft zu leben, wobei auch diese dringend einer demokratisch-dezentralen Weiterentwicklung bedürfen;
f) Alle anti-individualistischen, totalitären, rassistischen, völkischen, kommunistischen, nationalistischen, faschistischen und radikal-gewaltbereiten Ideologien sowie die Parteien, Organisationen und Medien, die solche Positionen vertreten oder ihnen Raum geben, widersprechen den in Buchstaben a) bis e) beschriebenen Grundsätzen und sind deshalb in jeglicher Form abzulehnen.

(6) Die Partei DEZENTRALE und ihr Bundesvorstand besteht gemäß §3 Abs. 3 Nr. 1 PartG zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt für alle Untergliederungen der DEZENTRALEn.

(7) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können keine Mitglieder oder Förderer sein oder werden.

(8) Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei den DEZENTRALEn und in einer anderen Partei oder einer sonstigen, an Wahlen zu Volksvertretungen teilnehmenden politischen Vereinigung, ist für Mitglieder ausgeschlossen. Ausnahmen beschließt in Einzelfällen der Bundesprogrammvorstand oder – wenn es sich um eine Gruppierung handelt, die nur in einem Bundesland tätig ist – der zuständige Landesprogrammvorstand. Diese Regelung gilt nicht für Spagatmitglieder und Förderer.

(9) Personen, die Mitglied einer möglicherweise extremistischen Partei oder sonstigen politischen Gruppierung sind oder waren oder bei deren Aktivitäten mitgewirkt haben, können kein Mitglied sein, es sei denn, der Bundesprogrammvorstand beschließt einstimmig eine Ausnahme. Als möglicherweise extremistisch gelten Parteien und sonstige politische Gruppierungen insbesondere dann, wenn sich in den Berichten von Verfassungsschutzbehörden Anhaltspunkte dafür finden.

(10) Der Bundesprogrammvorstand beschließt verbindliche Regeln für die Aufnahme und Nichtaufnahme von Mitgliedern und Förderern. Der Bundesprogrammvorstand legt in einer Unvereinbarkeitsliste fest, Mitglieder oder ehemalige Mitglieder welcher bestimmten Parteien oder sonstiger politischer Gruppierungen bei den DEZENTRALEn nicht aufgenommen werden. Der Geschäftsführende Bundesvorstand führt bei Bedarf ferner eine Liste von Einzelpersonen, die nicht in die Partei aufgenommen werden dürfen.

(11) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft erteilt werden:

a) über gegenwärtige oder frühere ausgeübte Ämter und Funktionen in Parteien, sowie Kandidaturen für solche,

b) über Teilnahme an Wahlen als Kandidat für eine Partei, politische Vereinigung oder Wahlliste,
c) über gegenwärtige oder frühere Mitgliedschaften in extremistischen Parteien oder sonstigen politischen Gruppierungen oder Mitwirkung an deren Aktivitäten im Sinne von §3 Abs. 5 f);
d) über alle für die Aufnahme entscheidenden Fragen und wesentlichen Umstände – insbesondere, soweit sie im Zusammenhang mit den politischen Grundsätzen gem. §3 Abs. 5 f) stehen.

(12) Der zuständige Landesprogrammvorstand oder der von diesem in Kenntnis zu setzende Bundesprogrammvorstand können die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds durch einen Beschluss widerrufen, falls

a) die Auskunft des Mitglieds gemäß §3 Abs. 11 falsch oder unvollständig ist,
b) das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag falsche Angaben zu Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen oder Parteien sowie zu Ämtern in anderen Parteien gemacht hat oder wesentliche Umstände verschwiegen hat, die §3 Abs. 5 f) in relevanter Weise widersprechen.

(13) Gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung gemäß §3 Abs. 12 durch einen der beiden Programmvorstände kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zustellung des Widerrufs Einspruch beim Schiedsgericht einlegen. Dieses muss nach Anhörung der betroffenen Programmvorstände innerhalb von 14 Tagen endgültig entscheiden. Bei Bestätigung des Widerrufsbeschlusses durch das Schiedsgericht tritt der Beschluss am Tag der Zustellung beim Mitglied in Kraft, im Falle der Aufhebung des Beschlusses am Tag der Entscheidung des Schiedsgerichts.

(14) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme bei den DEZENTRALEn eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in §3 Abs. 5 f) bezeichneten Organisation, gilt ein vormals getroffener Aufnahmebeschluss als aufgelöst, wenn der Wegfall der Mitgliedschaft mit einer Feststellung des Verschweigens durch einen Beschluss des zuständigen Landesprogrammvorstands oder des Bundesprogrammvorstands bestätigt wird.

(15) Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch beim Schiedsgericht einlegen, über den das Schiedsgericht mit einer Zweidrittelmehrheit innerhalb von 14 Tagen endgültig entscheidet. Der Beschluss wird mit seinem Zugang beim Mitglied bzw. im Falle des Einspruchs mit der Entscheidung des Schiedsgerichts wirksam.

(16) Unabhängig von §3 Abs. 11 stellt das Verschweigen gegenwärtiger oder früherer Mitgliedschaften in extremistischen Parteien oder sonstigen politischer Gruppierungen oder von Mitwirkungen an deren Aktivitäten im Sinne §3 Abs. 9 einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der DEZENTRALEn und einen schweren Schaden für das Ansehen der DEZENTRALEn dar.

§4 Mitgliedschaft: Aufnahmeprozess

(1) Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied oder Förderer erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Antrag gilt als eingegangen, wenn er auf der Website diedezentralen.de ausgefüllt und das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Original per Post in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen ist. Mit Eingang des Aufnahmeantrags sind die Bewerberdaten unverzüglich in die zentrale Mitgliederdatei einzupflegen.

(2) Über einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied oder Förderer entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand spätestens auf seiner übernächsten Sitzung nach Eingang des Antrages. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung eines vom Bundesprogrammvorstand einzusetzenden Aufnahmebeauftragten oder Aufnahmeausschusses.

(3) Sobald Landesplattformen gegründet sind, teilt der Geschäftsführende Bundesvorstand dem zuständigen Geschäftsführenden Landesvorstand, und wenn es eine lokale plattformnahe Netzwerk-Initiative gibt, dieser auch den Beschluss über den Aufnahmeantrag innerhalb von 24 Stunden mit.

(4) Der Geschäftsführende Landesvorstand kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes einer beschlossenen oder abgelehnten Aufnahme widersprechen. Dann entscheidet der Rechtsrat nach Anhörung der betroffenen Geschäftsführenden Vorstände auf seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(5) Die Eigenschaft als Mitglied beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Aufnahmeverfahren gemäß §4 Abs. 1 bis 4 abgeschlossen ist. Der Geschäftsführende Bundesvorstand teilt dem Bewerber mit, ob und wann er als Mitglied oder Förderer aufgenommen wurde. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Bewerber nicht begründet werden.

(6) Eine Statusänderung vom Förderer zum Mitglied ist gemäß §4 Abs. 1 bis 4 zu behandeln. Eine Statusänderung vom Mitglied zum Förderer wird auf Wunsch des Mitglieds vom Geschäftsführenden Bundesvorstand in die zentrale Mitgliederdatei eingetragen und zeitgleich dem Geschäftsführenden Landesvorstand mitgeteilt.

(7) Eine Statusänderung vom Spagatmitglied zum Vollmitglied ist auf Wunsch und nach Vorlage einer Austrittbescheinigung aus der anderen Partei oder politischen Vereinigung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand möglich. Die Änderung der Vollmitgliedschaft in eine Spagatmitgliedschaft ist gemäß §4 Abs. 1 bis 4 zu behandeln.

(8) Mitglieder und Förderer sind grundsätzlich den Gliederungen zugehörig, in denen sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet.

a) Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Geschäftsführenden Landesvorstand anzuzeigen, der innerhalb von 14 Tagen die bisherige und die neue Gliederung benachrichtigt.
b) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grundes beantragen, aus seiner/n Gliederung/en auszuscheiden und stattdessen Mitglied in (einer) anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung der Geschäftsführenden Vorstände aller betroffenen aufnehmenden Gliederungen, die das Mitglied dem Geschäftsführenden Vorstand des Landesbündnisses zusammen mit Antrag und Begründung des Wechsels zukommen lassen muss.
c) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Geschäftsführende Bundesvorstand nach Anhörung des zuständigen Geschäftsführenden Landesvorstands in Ausnahmefällen beschließen, dass das Mitglied aus seiner Bezirksplattform ausscheidet und nur noch Mitglied der Landesplattform bleibt oder aus seiner Landesplattform ausscheidet und nur Mitglied des Bundes bleibt. Damit erlischt auch die Zugehörigkeit zur Bezirksplattform. Diese Mitglieder haben jederzeit das Recht, in entsprechender Anwendung der Regelung gemäß vorstehendem Buchstaben b) erneut Mitgliedschaft in (einer) Gliederung/en zu beantragen.

§5 Mitgliedschaft: Beendigung des Status

(1) Die Mitgliedschaft bei den DEZENTRALEn endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Jedes Mitglied und jeder Förderer ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus den DEZENTRALEn berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an den Geschäftsführenden Bundesvorstand gerichtet werden.

(3) Der Austritt wird vom Geschäftsführenden Bundesvorstand in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt. Bis zum Eingang der Bestätigung kann die Austrittserklärung zurückgenommen werden, spätestens jedoch sieben Tage nach dem Zugang der Austrittserklärung.

(4) Mit Zugang der Austrittserklärung erlischt jedes bis zu diesem Zeitpunkt inne gehaltene Amt innerhalb der DEZENTRALEn, Delegiertenamt, Vertrauensamt, sowie jeder Listenplatz, der noch nicht mit der nötigen Anzahl Unterstützerunterschriften beim Wahlleiter eingereicht wurde. Dies gilt mit sofortiger Wirkung auch für den Fall, dass der Austritt mit Wirkung zu einem späteren Termin erklärt wird. Die Rücknahme der Austrittserklärung bewirkt kein Wiederaufleben eines der im erstens Satz dieses Absatzes genannten Ämter.

(5) Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.

(6) Als Erklärung des Austritts aus den DEZENTRALEn ist zu behandeln, wenn ein Mitglied oder Förderer mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsrückstand ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen oder elektronischen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Geschäftsführende Bundesvorstand stellt die Beendigung des Status als Mitglied oder Förderer fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied oder Förderer in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen. Der Anspruch aus der Forderung für nicht bezahlte Beiträge bleibt erhalten.

§6 Mitgliedschaft: Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, auf der Grundlage der Regelungen dieser Satzung an der politischen Willensbildung innerhalb der DEZENTRALEn teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke der DEZENTRALEn zu fördern, sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der DEZENTRALEn zu beteiligen, insbesondere auch „online“, die politischen Grundsätze und die in den Programmen festgelegten Ziele der DEZENTRALEn zu vertreten, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Gremien und Organe anzuerkennen und regelmäßig ihren Beitrag zu zahlen.

(3) Die Stimmrechte eines Mitglieds ruhen, wenn die Beitragszahlung länger als zwei Monate in Verzug ist und mindestens einmal gemahnt wurde. Dies gilt nicht bei der Wahl der Kandidaten für Wahlen zu Volksvertretungen.

(4) Alle Mitglieder und Förderer müssen sicherstellen, dass sie unter einer E-Mail-Adresse erreichbar sind, um zu Bundesparteitagen und sonstigen Veranstaltungen der DEZENTRALEn geladen werden zu können und an online durchgeführten Entscheidungen bzw. Befragungen teilnehmen zu können. Elektronische Mitteilungen eines Gremiums oder Organs gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte E-Mail-Adresse als zugestellt. Insbesondere obliegt es dem Mitglied selbst sicherzustellen, dass elektronische Mitteilungen nicht im Spam-Ordner unentdeckt bleiben.

(5) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann entscheiden, dass allen Mitgliedern und allen Förderern eine E-Mail-Adresse auf einem Server der DEZENTRALEn eingerichtet wird. In diesem Fall werden Einladungen zu Bundesparteitagen und sonstigen Plattformveranstaltungen oder zu online durchgeführten Entscheidungen bzw. Befragungen stets an diese Plattform-E-Mail-Adresse gesendet. Mit ordnungsgemäßem Versand gelten diese als zugestellt.

(6) Jedem Mitglied obliegt es, den Posteingang auf diesem Konto regelmäßig und zeitnah zu überprüfen oder eine Weiterleitung an eine andere E-Mail-Adresse einzurichten. Auf Wunsch des Mitglieds versendet der zuständige Vorstand zusätzlich an eine weitere vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse; maßgeblich ist aber im Fall von §6 Abs. 5 Satz 1 stets der Versand an die von den DEZENTRALEn bereitgestellte E-Mail-Adresse. Für Amtsträger gibt es kein Anrecht auf Weiterleitung auf private E-Mail-Adressen.

(7) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft stimmt ein Mitglied und Förderer zu, dass seine persönlichen Daten mit den Datenverarbeitungsprogrammen des Online-Parteitages und des eSchiedsrichters verarbeitet werden. Dabei hat jedes Mitglied das Recht für andere Mitglieder außer den Vorständen seiner Gliederungen nicht sichtbar zu sein. Mitglieder und Förderer haben das Recht die eigene Sichtbarkeit selbst zu bestimmen. Amts- und Mandatsträger sind zur Sichtbarkeit als solche für alle Nutzer der Software verpflichtet.

§7 Mitgliedschaft: Selbstverpflichtung der Mandatsträger

(1) Alle Kandidaten für Wahllisten der DEZENTRALEn sowie Direktkandidaten verpflichten sich durch ihre Kandidatur zu folgender Selbstverpflichtung:

Ich werde kein Berufspolitiker und …

a) werde nach der Dauer von zwei Amtsperioden in ein und demselben Parlament für dieses nicht wieder kandidieren,
b) während der Zeit als Abgeordneter in einer vollzeitbezahlten Volksvertretung keine andere bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit mit lobbyistischem Charakter übernehmen,
c) meine vor Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit aufgeben. Wenn für meine Rückkehr in den Beruf eine Fortsetzung der Tätigkeit zwingend notwendig ist, werde ich diese auf das kleinstmögliche Maß reduzieren, damit ich mich der Abgeordnetentätigkeit widmen kann,
d) alle Nebentätigkeiten, die sich aus dem Mandat heraus ergeben, ehrenamtlich erbringen oder die Einnahmen der Partei spenden, und
e) insgesamt 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit meiner parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

Ich stehe für das Haftungsprinzip, Mitbestimmung und dezentrale Spielregeln, weshalb ich …

f) in der gesamten Wahlperiode mein Mandat nutzen werde, um durch Diskussion und persönliches Einbringen Politikerhaftung, Veto-Recht und den Erhalt des Bargeldes auf allen politischen Ebenen durchzusetzen,
g) selbst so handele und abstimme, als ob es Politikerhaftung bereits gäbe, und mich selbst an die Entscheidungen der DEZENTRALEn halte, soweit es mein Gewissen mir erlaubt, so, also ob die Mitglieder bei allen Abstimmungen mitabgestimmt hätten, und
h) als Mandatsträger bei allen Diskussionen und in meinem persönlichen Abstimmungsverhalten zum Erhalt des Bargeldes und der Einführung von subsidiären und dezentral organisierten Regeln in allen Lebensbereichen beitragen werde.

Unabhängigkeit der Vorstände und Mandatsträger

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes arbeiten ehrenamtlich für die DEZENTRALEn. Mitglieder eines Vorstands dürfen nicht durch ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis beruflich oder finanziell voneinander abhängig sein. Genauso wie ein Mitglied des Bundesvorstandes nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen der DEZENTRALEn eines Parlamentes stehen darf.

(4) Ein Mandatsträger kann nicht gleichzeitig ein Amt innehaben. Der Kandidat verliert 14 Tage nach seiner Wahl in eine Volksvertretung alle Ämter bei den DEZENTRALEn. Auf Beschluss eines Gremiums können Mandatsträger in dieses kooptiert werden.

§8 Mitgliedschaft: Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in die Bundesplattform und die Landesplattformen mit dem Tätigkeitsbereich in je einem Bundesland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur eine Landesplattform. Landesplattformen sind selbständige organisatorische Gliederungen mit Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

(2) Die Landesplattformen gliedern sich in Bezirksplattformen, deren Tätigkeitsbereiche territorial mindestens zwei Landkreise, einen Landkreis und eine kreisfreie Stadt oder einen Bundestagswahlkreis umfassen und bei der Gründung mindestens 12 Mitglieder haben müssen. Bezirksplattformen haben nur Personalautonomie und lösen sich automatisch auf, wenn sie weniger als 6 Mitglieder haben.

(3) Durch Beschluss des Bundesrechtsvorstandes können sich auch Bezirksplattformen zu Landesplattformen zusammenschließen.

(4) Landesplattformen können unterhalb der Ebene der Bezirksplattformen nichtrechtsfähige regionale Netzwerk-Initiativen oder Arbeitsgemeinschaften bilden oder Mitglieder bestehender Vereine als solche anerkennen; diese haben weder Satzungs-, Finanz- noch Personalautonomie.

(5) Die Gründung von Landesplattformen bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstands. Die Gründung von Bezirksplattform bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstands.

(6) Gründung und Auflösung von Bezirksplattformen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Kenntnisnahme durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand.

(7) Alle Plattformregeln gelten einheitlich für alle Plattformen. Landessatzungen können ergänzende Regelungen enthalten, die den Grundsätzen der Bundesplattformregeln nicht widersprechen dürfen.

(8) Hat eine Landesplattform keinen Geschäftsführenden Landesvorstand oder ist der gewählte beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Geschäftsführende Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Landesrechtsparteitag einladen, auf dem mindestens ein neuer Geschäftsführender Landesvorstand zu wählen ist. Bis zur Wahl des neuen Geschäftsführenden Landesvorstands führt der Geschäftsführende Bundesvorstand die Geschäfte des beschluss- oder handlungsunfähigen Landesvorstands.

(9) Hat eine Bezirksplattform keinen Geschäftsführenden Bezirksvorstand oder ist der gewählte beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Geschäftsführende Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Bezirksrechtsparteitag einladen, auf dem zumindest ein neuer Geschäftsführender Bezirksvorstand zu wählen ist. Bis zur Wahl des neuen Geschäftsführenden Bezirksvorstands führt der Geschäftsführende Vorstand des Landesbündnisses die Geschäfte des Bezirksvorstands.

ORGANE UND GREMIEN

§9 Organe und Gremien: Rechte und Pflichten

(1) Die Organe der DEZENTRALEn sind:

a) Bundesparteitag als Rechts-, Programm- und Wirtschaftsparteitage
b) Senat einschließlich seiner Gremien Rechts-, Programm- und Wirtschaftsrat
c) Bundesvorstand einschließlich seiner Gremien Rechts-, Programm- und Wirtschaftsvorstand
d) Geschäftsführender Bundesvorstand

(2) Eine Amtsperiode aller Organe und Gremien umfasst immer eine Amtszeit von 2 Jahren von dem Tag der Wahl an. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist nur ein weiteres Mal zulässig. Eine dritte Amtsperiode ist nur möglich, wenn die Satzung diese vorsieht.

(3) Alle Amtsträger der DEZENTRALEn verpflichten sich, mit der Annahme ihrer Wahl

a) ihren Amtspflichten und -aufgaben, wie der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsprogrammen und „Online-Zugängen“ zu Datenbanken nachzukommen;
b) für alle Mitglieder, Förderer, Mitglieder der Netzwerk-Initiativen und Arbeitsgemeinschaften den Datenschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten;
c) ihre Passwörter den verabschiedeten Sicherheitsstandards der Partei gemäß zu verwalten, insbesondere bezüglich der Nutzung des Online-Parteitags und des eSchiedsrichters;
d) personenbezogene Daten oder Online-Zugänge zu Datenverarbeitungssoftware als elektronisch übermittelte Datei oder in gedruckter Form nur denjenigen zur Verarbeitung und Nutzung und nur in der Art und in dem Umfang zugänglich zu machen, wie dies zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben im Rahmen der Ausübung einer Funktion erforderlich ist, die eine Verpflichtungserklärung gemäß §5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterzeichnet haben. Einzelheiten können in einer Datenschutzrichtlinie geregelt werden.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der DEZENTRALEn gegen die sich aus §7 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat das zuständige Gremium der DEZENTRALEn die Pflicht, Auskunft über diese Tätigkeiten zu verlangen und der Abgeordnete jene zu erteilen.

§10 Organe und Gremien: Beschlüsse & Konsensverfahren

(1) Beschlüsse und Maßnahmen aller Plattformen dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der DEZENTRALEn stehen.

(2) Alle Organe und Gremien sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer amtierenden Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, an der Sitzung teilnimmt.

(3) Alle Organe und Gremien können persönlich oder digital tagen und Beschlüsse fassen. Abstimmungen können schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden, soweit der Gesetzgeber das zum Tagungszeitpunkt zulässt.

(4) Alle Organe und Gremien protokollieren Beschlüsse, Abstimmungen und ihre Inhalte und Ergebnisse, insbesondere finanziell, rechtlich und programmatisch relevante Dokumente und Beschlüsse zu Beweiszwecken und legen diese ohne Nachfrage offen.

(5) Alle Protokolle werden vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zusammen unterschrieben oder durch einen Beschluss des selbigen Organs oder Gremiums bestätigt und danach offengelegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen den Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich zu machen, bis auf solche Stellen, die Persönlichkeitsrechte berühren oder datenschutzrechtlich nicht veröffentlicht werden dürfen. Das gleiche gilt für Änderungen bereits offengelegter Protokolle.

(6) Besteht die Möglichkeit, dass die Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit einem Mitglied eines Organs oder Gremiums einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder dass das Mitglied aus anderen Gründen befangen sein könnte, darf das Mitglied an der weiteren Beratung nicht teilnehmen und nicht abstimmen. Das Mitglied hat hierauf unaufgefordert hinzuweisen.

Wahlen

(7) Alle Wahlen in Gremien bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der amtierenden Mitglieder.

(8) Kandidaten für Ämter der DEZENTRALEn, die ihre Kandidatur in Form eines Antrags zu Wahlen über das Portal des Online-Parteitags zur Abstimmung eingereicht und dort mehr als 50% Zustimmung erreicht haben, brauchen auf dem Bundesrechtsparteitag nur noch eine einfache Mehrheit für ihre Wahl.

(9) Eine Kandidatur ist für das gleiche Gremium nur für zwei Amtsperioden hintereinander möglich. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn der Kandidat im Online-Parteitag bei der Abstimmung seines

Antrags auf Kandidatur für ein Amt in der dritten Wahlperiode 90% der Mitglieder für seine Kandidatur gestimmt haben und auf dem Rechtsparteitag eine Dreiviertelmehrheit. Solange es keinen Online-Parteitag gibt, ist eine dritte Wiederwahl für das gleiche Amt nur mit 90% Zustimmung möglich.

Konsensverfahren

(10) Alle Organe und Gremien treffen ihre Entscheidungen im Konsensverfahren.

(11) Es gilt der Grundsatz: Konsens ist nicht, wenn alle zustimmen, sondern wenn kein Veto eingelegt wird. Das Veto ist ultima ratio. Ein Veto kann von 10% der Anwesenden herbeigeführt werden.

(12) Beschlüsse sind nur möglich, wenn ein Vorschlag gemäß §11 Abs. 12 a) mehr positive (pinke und grüne) als negative Stimmen (rote und gelbe) hat und die Zahl derjenigen, die ein Veto einlegen kleiner als 10% (rot) ist. Auch bei weniger als 10% Vetostimmen müssen Einwände vor der endgültigen Entscheidung gehört werden.

(13) Führt eine Diskussion nicht zu einem natürlichen Konsens, wird die Debatte zunächst abgebrochen und folgendes Verfahren angewendet:

a) **Erste Stufe:** Innerhalb eines zuvor mit einfacher Mehrheit festgelegten Zeitrahmens wird über den Inhalt des kontroversen Antrages diskutiert. Der Versammlungsleiter kann dabei jederzeit ein Meinungsbild einholen. Die Abstimmung erfolgt

i bei elektronischen Präsenztreffen indem mündlich zunächst die Zustimmung abgefragt wird, danach die Gegenstimmen, dann die Enthaltungen. Zum Schluss die Vetostimmen. Handzeichen sind nicht erlaubt.

ii bei physischen Präsenztreffen wird die Meinung der Abstimmenden unter Verwendung folgender verschiedenfarbiger Karten oder ebenso farbig gekennzeichnete Bereiche im Raum durchgeführt:

Pink (Rosa/Lila): Volle Zustimmung,

Grün: Zustimmung mit Bedenken,
Weiß: Enthaltung,
Gelb (Orange): Dagegen, aber Kein Veto, sondern passieren lassen,
Rot: Veto.

Handzeichen sind nicht erlaubt.

b) **Zweite Stufe:** Bei mehr negativen Stimmen oder bei mehr als 10% Vetostimmen wird eine Konsensgruppe gebildet, die innerhalb eines zuvor mit einfacher Mehrheit von allen Anwesenden festgelegten Zeitrahmens parallel zur Versammlung einen konsensfähigen Kompromiss formuliert. Bildet sich keine Konsensgruppe geht es mit der vierten Stufe weiter.

c) **Dritte Stufe:** innerhalb eines zuvor mit einfacher Mehrheit festgelegten Zeitrahmens wird über den Kompromissvorschlag gemäß §11 Abs. 12 a) diskutiert und anschließend abgestimmt.

d) **Vierte Stufe:** Bleibt es nach der dritten Stufe bei mehr als 10% Vetostimmen wird innerhalb der Minorität ohne weitere Diskussion abgestimmt, ob es ausreicht zusätzlich zur Mehrheitsposition ein kurzes Minderheitenvotum unter Nennung der Prozentzahl der Minderheit bezogen auf die Gesamtheit zu veröffentlichen. Wenn die einfache Mehrheit der Minorität das ablehnt, ist die Konsensfindung auf diesem Bundesparteitag gescheitert.

e) **Fünfte Stufe:** Das zuständige Gremium organisiert bis zum nächsten Bundesparteitag mindestens eine Konsensrunde zu diesem Antrag. Diese Konsensrunde formuliert den Antrag für die zweite Lesung auf dem nächsten Bundesparteitag. Ein Veto kann bei der zweiten Lesung eines Antrags nur noch von mindestens 25% der Anwesenden herbeigeführt werden.

f) **Sechste Stufe:** Erhält der Antrag bei der zweiten Lesung nach einer Diskussion gemäß §11 Abs. 12 a) mehr als 25% Vetostimmen, ist er abgelehnt und es wird erneut über den Antragstext zur ersten Lesung abgestimmt. Wenn dieser 80% Zustimmung erhält, ist der Erstantrag verabschiedet.

§11 eSchiedsrichter

(1) Der elektronische Schiedsrichter, kurz eSchiedsrichter, ist ein auf einer dezentralen Blockchain realisierter Smart Contract, der zur Dokumentation und Automatisierung der Verwaltungsprozesse der Partei (Organe und Gremien) dient und diese für alle Mitglieder einsehbar offenlegt, vor allem

a) aller Sitzungen der Organe und Gremien, einschließlich der Einladungen zur diesen, Anwesenheit, Tagesordnungen, Anträge und der Protokollierung der Abstimmungsergebnisse während der Sitzungen, unabhängig davon, in welcher Form die Sitzung stattfand;

b) der Versendung und des Lesens innerparteilicher Dokumente;

c) der Verteilung der Mitgliedsbeiträge und Spenden, der Haushaltsplanung und Ausgaben;

d) des Konsensverfahrens gemäß §10;

e) der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften gemäß §20;

f) des Antragswesens gemäß §22;

g) Wahlen für Ämter, für die das Wahl- und Parteiengesetze keine expliziten anderen Wahlverfahren vorschreiben;

(2) Alle Amts- und Funktionsträger sind verpflichtet Beschlüsse, Abstimmungen und ihre Inhalte sowie deren Ergebnisse, insbesondere finanziell, rechtlich und programmatisch relevante Dokumente zu Beweiszwecken ohne Nachfrage innerhalb der in der Satzung angegebenen Firsten mit dem eSchiedsrichter offenzulegen, sobald diese Funktion des eSchiedsrichters aktiviert ist. Ist in der Satzung keine Frist angegeben, gilt grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen.

(3) Jede Nutzungsunterlassung eines aktivierten Moduls in der Software zur Offenlegung von Vorgängen, die in den Statuten der DEZENTRALEn für das Amt vorgesehen sind, gilt als ein separater Verstoß gegen die Satzung gemäß §31 der Bundessatzung.

(4) Über die in der Satzung hinausgehenden Rechte, Funktionen und Bedingungen des „eSchiedsrichters“ werden in den entsprechenden Ordnungen und einer eGeschäftsordnung der Partei geregelt.

DEZENTRALE DREIGLIEDERUNG

§12 Dezentrale Dreigliederung: Allgemeines

(1) Alle Entscheidungen und Vorschläge des Senats und seiner drei Gremien müssen unterstützt werden von

a) der Mehrheit der Vertreter der fünf mitgliederstärksten Landesverbände;
b) der Mehrheit der Vertreter der fünf mitgliederschwächsten Landesverbände;
c) der Mehrheit der verbleibenden sechs Landesverbände;
d) der Mehrheit der Vertreter des Bundesvorstands.

(2) Legen die drei Räte dem Bundesvorstand Vorschläge vor, müssen diese ebenfalls die Anforderungen von §12 Abs. 1 erfüllen.

(3) Über Vorschläge entscheiden die zuständigen Gremien des Bundesvorstands auf ihrer nächsten Sitzung. Sie können die Vorschläge unmodifiziert akzeptieren oder ablehnen. Wird ein Vorschlag abgelehnt, wird der Vorschlag dem nächsten zuständigen Bundesparteitag als Antrag zur zweiten

Lesung zur Entscheidung vorgelegt, es sei denn bis dahin hat ein Mitgliederentscheid über den Vorschlag entschieden.

(4) Zur wirksamen Ausübung der Beratungs- und Entscheidungskompetenz steht dem Senat und seinen drei Räten ein umfassendes Auskunftsrecht zu.

(5) Der Senat und seine drei Räte müssen mindestens einmal im Jahr und nicht häufiger als einmal im Quartal in jedem Kalenderjahr zusammentreten.

Schiedsgerichtsfunktion

(6) Zu Sitzungen der Bundesräte, auf denen über Ordnungsmaßnahmen gemäß §30 Abs. 1-3 beraten wird, lädt entweder der Vertreter der Landesvorstände oder des Bundesvorstands gemeinsam mit dem Schiedsgericht ein, je nachdem welches Organ, Gremium oder Gliederung betroffen ist.

(7) Vertreter des betroffenen Organs, Gremiums oder der Gliederung haben auf dieser Sitzung Rede-, aber kein Stimmrecht.

(8) Die Bundesräte beschließen über Ordnungsmaßnahmen gemäß §30 Abs. 1-3 mit Zweidrittelmehrheit. Die Regelung in §12 Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.

§13 Dezentrale Dreigliederung: der Senat und seine Räte

Der BundesRechtsrat

(1) Der Bundesrechtsrat berät den Bundesvorstand in rechtlichen und plattformübergreifenden organisatorischen Fragen, wie Antritte zu Wahlen zu Volksvertretungen oder Organisation von Versammlungen und Parteitagen, insbesondere des Online-Parteitags und des eSchiedsrichters der DEZENTRALEn. Mitglieder des Bundesrechtsrates sind

a) der Geschäftsführende Bundesvorstand und der Vorsitzende des Rechtsvorstands. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes anderes Mitglied des Bundesvorstandes vertreten lassen.
b) die Geschäftsführenden Landesvorstände und die Vorsitzenden der Landesrechtsvorstände. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes Mitglied seines Landesvorstandes vertreten lassen.
c) die IT-Beauftragten und die Schiedsrichter gehören dem Rechtsrat mit beratender Stimme an.

(2) Der Bundesrechtsrat wird vom Vorsitzenden des Bundesrechtsvorstands und einem von den Landesrechtsvorständen gewählten Vertreter gemeinsam einberufen und geleitet.

BundesProgrammrat

(9) Der Programmrat berät den Bundesvorstand in allen politisch-inhaltlichen die DEZENTRALEn betreffende Fragen, insbesondere bei Fragen zur Zusammenarbeit und Unvereinbarkeit mit anderen politischen Initiativen und Parteien, zu Programminhalten und plattformübergreifenden Kandidaten oder Themen, soweit diese nicht in der Satzung oder in den Ordnungen der DEZENTRALEn mit Satzungsrang geregelt sind.

(10) Mitglieder des Programmrates sind

a) der Bundesgeschäftsführende Bundesvorstand und der Vorsitzende des Bundesprogrammvorstands. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes anderes Mitglied des Bundesvorstandes vertreten lassen.
b) die Geschäftsführenden Landesvorstände und die Vorsitzenden der Landesprogrammvorstände. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes Mitglied seines Landesvorstandes vertreten lassen.

c) die Mitgliederbeauftragten und die Schiedsrichter gehören dem Programmrat mit beratender Stimme an.

(11) Der Programmrat wird vom Vorsitzenden des Bundesprogrammvorstands und einem von den Landesprogrammvorständen gewählten Vertreter gemeinsam einberufen und geleitet.

Wirtschaftsrat

(12) Der Wirtschaftsrat berät den Bundesvorstand in allen die Finanzen der DEZENTRALEn betreffende Fragen, insbesondere die horizontale und vertikale Verteilung der Finanzen, der Aufstellung und Kontrolle des Haushaltsbudgets des Bundes und die mittelfristige Finanzplanung, sowie die organisatorischen Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des plattformübergreifenden Rechnungs- und Dokumentationswesens, soweit diese nicht in der Satzung oder in den Ordnungen der DEZENTRALEn mit Satzungsrang geregelt sind.

(13) Mitglieder des Wirtschaftsrates sind

a) der Geschäftsführende Bundesvorstand und der Vorsitzende des Bundeswirtschaftsvorstands. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes anderes Mitglied des Bundesvorstandes vertreten lassen.
b) die Geschäftsführenden Landesvorstände und die Vorsitzenden der Landeswirtschaftsvorstände. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes Mitglied seines Landesvorstandes vertreten lassen.
c) die gewählten Bundesrechnungsprüfer und die Schiedsrichter gehören dem Wirtschaftsrat mit beratender Stimme an.

(14) Der Wirtschaftsrat wird vom Vorsitzenden des Bundeswirtschaftsvorstands und einem von den Landeswirtschaftsvorsitzenden gewählten Vertreter einberufen und geleitet.

§14 Dezentrale Dreigliederung: Senat

(1) Der Senat trifft sich ab dem 2. Jahr nach der Gründung. Antrags- und stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind

a) der Geschäftsführende Bundesvorstand und die jeweiligen Vorsitzenden der drei Gremien des Bundesvorstands. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes anderes Mitglied des Bundesvorstandes vertreten lassen;
b) die jeweiligen Vorsitzenden der drei Gremien aller Landesvorstände. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes Mitglied seines Landesvorstandes vertreten lassen;
c) die drei gewählten Vertreter der Landesvorstände im Rechts-, Programm- und Wirtschaftsrat. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes anderes Mitglied seines Landesgremiums vertreten lassen;
d) IT-Beauftragte, Mitgliederbeauftragte, Rechnungsprüfer und Schiedsrichter gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

(2) Der Senat wird vom Bundesgeschäftsführer und einem von allen anderen Vertretern der Landesvorstände auf der ersten Senatssitzung gewählten zweiten Vorsitzenden eingeladen und geleitet.

(3) Der Senat trifft sich öffentlich. Alle Mitglieder, Förderer und Teilnehmer aus den Netzwerk-Initiativen und Arbeitsgemeinschaften sowie alle Mitglieder der plattformnahen Vereine und Vereinigungen können nach einer Voranmeldung teilnehmen. Ebenso, wie den DEZENTRALEn bekannte aktive Nichtmitglieder.

(4) Aufgabe des Senats ist es, gemeinsame strategische und politische Grundsatzentscheidungen und Träume für die Zukunft zu formulieren, die das gesamte Netzwerk betreffen, in den kommenden

Jahren wichtig werden und weder von den DEZENTRALEn noch den anderen teilnehmenden Organisationen oder Einzelpersonen jeweils alleine durchgesetzt werden können.

(5) Alle Anwesenden, egal ob Mitglied oder nicht, haben Rederecht.

(6) Entscheidungen des Senats bedürfen der Bestätigung auf einem Bundesparteitag. Die Beschlüsse des Senats werden als Anträge in zweiter Lesung auf dem nächsten Bundesparteitag behandelt.

(7) Der Senat kann nach Anhörung der Vertreter des Rechts-, Programm- und Wirtschaftsrates sowie des Geschäftsführenden Bundesvorstands eine Geschäftsordnung für sich selbst und seine drei Räte beschließen.

BUNDESVORSTAND

§ 15 Bundesvorstand: der Gesamtvorstand

(1) Zur Machtbeschränkung Einzelner verteilt die Satzung die meisten Aufgaben des Bundesvorstands auf drei selbstständig arbeitende Gremien: den Bundesrechtsvorstand, den Bundesprogrammvorstand und den Bundeswirtschaftsvorstand. Der Geschäftsführende Bundesvorstand versteht sich als Dienstleister für alle anderen Gremien.

(2) Der Bundesvorstand leitet die Bundesplattform. Er gibt sich und seinen Gremien eine Geschäftsordnung, die der Satzung nicht widersprechen darf, und ist für die Ausführung der Beschlüsse aller Bundesparteitage verantwortlich, sofern die Verantwortung für einzelne Beschlüsse auf den Sitzungen nicht in die Gremien delegiert wurde.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstands und seiner Gremien werden auf Bundesrechtsparteitagen in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem 2. Kalenderjahr neu gewählt. Ist eine Nach- oder Ergänzungswahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

(4) Sind weniger als drei der für diese Amtszeit gewählten Bundesvorstandsmitglieder im Amt, hat das Bundesschiedsgericht unverzüglich einen außerordentlichen Rechtsparteitag zur Wahl eines neuen Geschäftsführenden Bundesvorstands und der Beisitzer für die Arbeit in den Gremien einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der Bundesvorstand auf der Grundlage eines mit Zweidrittelmehrheit seiner amtierenden Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktritt.

(5) Der gesamte Bundesvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Bundesvorstand, dem Bundesrechtsrat, dem Bundesprogrammvorstand und dem Bundeswirtschaftsvorstand, sowie den nach §17 Abs. 4 i) ernannten IT- und nach §18 Abs. 4 j) Mitgliederbeauftragten und mit Teilnahme- ohne Stimmrecht die Schiedsrichter und Rechnungsprüfer der Partei.

(6) Der gesamte Bundesvorstand tritt auf gemeinschaftliche Einladung des Bundesgeschäftsführers mit mindestens einem Stellvertreter oder einem Vorsitzenden eines der drei Vorstandsgremien mindestens einmal innerhalb von 4 Wochen nach jedem Parteitag zusammen.

Wahl des Geschäftsführenden Bundesvorstand

(7) Der Geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden, der sich Bundesgeschäftsführer nennt,
b) einen Stellvertretenden Vorsitzenden, der sich stellvertretender Bundesgeschäftsführer nennt,
c) sowie dem Bundesschatzmeister.

(8) Die drei gemäß §15 Abs. 7 gewählten Mitglieder des Bundesvorstands nennen sich laut der Satzung Geschäftsführender Bundesvorstand und sind durch ihre Wahl automatisch auch Mitglieder in allen Gremien des Bundesvorstand.

(9) Der Parteitag kann weitere 3 Bundesvorstandsmitglieder als 2. und 3. Stellvertreter des Bundesgeschäftsführers und einen Stellvertretenden Bundesschatzmeister wählen, die bei Rück- oder Austritt eines Mitglieds aus dem Geschäftsführenden Bundesvorstands in diesen nachrücken.

(10) Immer zwei der maximal 6 Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstands, von denen immer einer der beiden der Bundesgeschäftsführer sein muss, vertreten die Partei gemeinschaftlich gemäß §26 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(11) Bei Rücktritt des Bundesgeschäftsführers rücken seine Stellvertreter nach. Bei Rücktritt des Bundesschatzmeisters rückt sein Stellvertreter nach. Nicht besetzte Stellvertreterposten werden im Losverfahren mit Beisitzern nachbesetzt. Nachrücker führen die Geschäfte des Geschäftsführenden Bundesvorstands bis zur Neuwahl kommissarisch weiter.

(12) Der Geschäftsführende Bundesvorstand und die Vorsitzenden der Bundesvorstandsgremien sind berechtigt an den Sitzungen der Organe und Gremien aller Gebietsverbände mit Rederecht teilzunehmen.

Wahl der Beisitzer

(13) Der Bundesrechtsparteitag legt die Anzahl derjenigen fest, die als Beisitzer in die drei Vorstandsgremien gewählt werden, wobei es mindestens 3 und maximal 6 Beisitzer in jedem Vorstandsgremium sein dürfen. Die Beisitzer werden in drei Wahlgängen gewählt, wobei vor der Wahl feststehen muss, für welches Gremium ein Beisitzer kandidiert. Jedes Mitglied kann nur für die Mitarbeit in einem einzigen Vorstandsgremium gewählt werden.

(14) Die gewählten Beisitzer sind nur in dem Vorstand stimmberechtigt, für dessen Mitarbeit sie gewählt wurden und in dem Rat, in den sie delegiert wurden.

(15) Solange die unter §§17-19 genannten Vorstandsgremien aus drei oder mehr gewählten Beisitzer bestehen, ruht das Stimmrecht der Geschäftsführenden Bundesvorstandsmitglieder in diesem. Es lebt in einem Gremium wieder auf, wenn die Anzahl der Beisitzer durch Rück- oder Austritte in diesem unter 3 Mitglieder gesunken ist.

Aufgaben des Bundesvorstands

(16) Folgende Aufgaben können nur von allen Bundesvorstandsmitgliedern gemeinsam beschlossen werden:

a) Beschlussfassung über die Verteilung des Gesamtbudgets der Bundesplattform und dessen mittelfristige Finanzplanung;
b) Beschlussfassung über den Haushalt der Geschäftsstelle;
c) Beschlussfassung über Datum und Ort aller ordentlicher Bundesrechts-, Bundesprogramm- und Bundeswirtschaftsparteitage;
d) Einberufung des Senats und seiner drei Räte, solange es noch keine Vorsitzenden der Räte gibt;
e) Übernahme der Aufgaben des Senats und seiner drei Räte solange sich diese noch nicht konstituiert haben, sofern diese Vertretung nicht anderweitig in der Satzung geregelt ist;
f) Durchführung des Losverfahrens gemäß §15 Abs. 11.
g) Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

§16 Bundesvorstand: Geschäftsführender Bundesvorstand (GeBuVo)

(1) Nur um Schaden von den DEZENTRALEn abzuwenden, ist der Geschäftsführende Bundesvorstand in eilbedürftigen Fällen berechtigt mehr Entscheidungen zu treffen und Aufgaben zu erledigen als in der Satzung vorgesehen sind. Er ist verpflichtet den Rechtsvorstand und andere betroffene Gremien umgehend und umfassend über solche Maßnahmen und Beschlüsse zu informieren.

(2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Bundesvorstands gehören:

a) Vertretung der DEZENTRALEn gerichtlich und außergerichtlich sowie in allen öffentlichkeitswirksamen und politischen Aufgaben nach außen, soweit diese nicht eindeutig Aufgaben der anderen Bundesvorstandsgremien betreffen.
b) Aufnahme von Mitgliedern und Förderern gemäß §§3-4;
c) Pflege der zentralen Mitgliederdatei;
d) Genehmigung der Gründung der Landesplattformen;
e) technische Gewährleistung der Informationstechnologie;
f) Schriftführung bei allen Vorstands- und Gremiensitzungen, Dokumentenarchivierung und Bekanntmachung aller Beschlüsse;
g) öffentliche Rechenschaftslegung gemäß §23 PartG der gesamten Partei sowie dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Bundestages;
h) Rechnungsstellung und Einziehung der Mitgliedsbeiträge sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte in Übereinstimmung mit den Statuten und Beschlüssen aller anderer Gremien und Organe der DEZENTRALEn;
i) Kontoführung und regelmäßige und umfassende Berichterstattung über alle finanziellen Angelegenheiten der DEZENTRALEn;
j) alle notwendigen Geschäftshandlungen zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Abhaltung aller beschlossenen Bundesparteitage, einschließlich des Antragsverfahrens, sowie derer, die zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit einzelner Gliederungen notwendig sind;
k) organisatorische und inhaltliche Begleitung von Wahlantritten, Verwaltungs- und Behördengängen sowie juristischer Fragen der Partei;
l) Erarbeitung des Beschlussvorschlags über den Haushalt der Geschäftsstelle und den damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements sowie die Regelung aller mit der Finanzierung und wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Angelegenheiten;
m) Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiter;
n) die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze;

(2) Der Bundesschatzmeister hat gegenüber allen den Haushalt des Bundes betreffenden ausgabenwirksamen Beschlüssen der Organe und Gremien ein Veto-Recht. Das Veto des Bundesschatzmeisters kann mündlich, telefonisch, schriftlich oder per E- Mail ausgesprochen werden. Es ist sofort wirksam, kann aber durch einen Beschluss des Wirtschaftsrats zur gleichen Sache aufgehoben werden.

§17 Bundesvorstand: Bundesrechtsvorstand (BuReVo)

(1) Der Bundesrechtsvorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 6 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Bundesrechtsvorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Bundesrechtsvorstandsvorsitzender“ trägt und verpflichtet ist, zu den Bundesrechtsvorstandssitzungen einzuladen.

(3) Der Bundesrechtsvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

(4) Zu den Aufgaben des Bundesrechtsvorstands gehören:

a) Einladung zu, organisatorische Vorbereitung und Durchführung aller Bundesrechtsparteitage;
b) Einladung zu, organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Aufstellungsversammlungen der Bundesplattform;
c) Bearbeitung von Anträgen zu allen Bundesparteitagen;

d) Eröffnung und danach Übergabe der Leitung am Bundesrechtsparteitag an das Versammlungsteam, sowie Leitung desselbigen Bundesrechtsparteitags im Falle der Abwesenheit des Versammlungsteams;
e) Stellungnahme zu Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen der DEZENTRALEn und rechtliche Konfliktlösung innerhalb der Partei;
f) Ausarbeitung der Mustersatzungen für Gliederungen und Vereinigungen;
g) Datenschutz;
h) Gesamtkoordination der Arbeit des Online-Parteitags;
i) Beauftragung des IT-Beauftragten;
j) Koordination der Arbeit der Rechtsarbeitsgemeinschaften (RAGs).

§18 Bundesvorstand: Bundesprogrammvorstand (BuPoVo)

(1) Der Bundesprogrammvorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 6 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Bundesprogrammvorstandsvorsitzender“ trägt und verpflichtet ist, zu den Sitzungen des Bundesprogrammvorstands einzuladen.

(3) Der Programmvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

(4) Zu den Aufgaben des Programmvorstands gehören

a) Organisation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der DEZENTRALEn;
b) Einladung zu, organisatorische Vorbereitung und Durchführung aller Bundesprogrammparteitage;
c) Bearbeitung von Anträgen zu allen Bundesparteitagen;
d) Eröffnung und danach Übergabe der Leitung an Programmparteitagen an das Versammlungsteam, sowie Leitung desselbigen Bundesparteitags im Falle der Abwesenheit des Versammlungsteams;
e) formale und inhaltliche Organisation des Programmprozesses innerhalb der DEZENTRALEn und gemeinsam mit dem plattformnahen Netzwerk;
f) Beschlussfassung über Plattformnähe von Vereinen und Vereinigungen aus dem Netzwerk;
g) Beschluss verbindlicher Regeln für die Aufnahme und Nichtaufnahme von Mitgliedern und Förderer im Sinne einer Unvereinbarkeitsliste gemäß § 3 Abs. 9 und 10;
h) Beschlüsse zu Doppelmitgliedschaften in anderen Parteien oder politischen Vereinigungen sowie Ausnahmen bei Unvereinbarkeit gemäß §3 Abs. 8;
i) Stellungnahme zu Verstößen gegen die politischen Grundsätze der DEZENTRALEn und programmatische Konfliktlösung innerhalb der Partei;
j) Einsetzung eines Mitgliederbeauftragten oder Mitgliederaufnahmeausschusses;
k) Kooperationsgespräche mit Vereinen und Vereinigungen vor der Anerkennung der Aufnahme ins Netzwerk;
l) Koordination der Arbeit der Programmarbeitsgemeinschaften (PAGs).

§19 Bundesvorstand: Bundeswirtschaftsvorstand (BuWiVo)

(1) Der Bundeswirtschaftsvorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 6 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Bundeswirtschaftsvorstandsvorsitzender“ trägt und verpflichtet ist, zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Der Bundeswirtschaftsvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

(4) Zu den Aufgaben des Bundeswirtschaftsvorstands gehören:

a) Organisation und Durchführung von Spendenkampagnen und -akquise der Bundesplattform;
b) Finanz- und Vermögensverwaltung, die Organisation der Haushaltsbewirtschaftung, Buchhaltungswesen und alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere die Jahresabschlüsse der Bundesplattform;
c) Vorbereitung, Organisation und Durchführung aller wirtschaftlichen Tätigkeiten der DEZENTRALEn, insbesondere bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europaparlament. Unterstützung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Landesplattformen bei Landtags- und Kommunalwahlen;
d) Einladung zu, organisatorische Vorbereitung und Durchführung aller Bundeswirtschaftsparteitage;
e) Bearbeitung von Anträgen zu allen Bundesparteitagen;
f) Eröffnung und danach Übergabe der Leitung an Wirtschaftsparteitagen an das Versammlungsteam, sowie Leitung desselbigen Bundesparteitags im Falle der Abwesenheit des Versammlungsteams;
g) Bewirtschaftung der Werbeaccounts der DEZENTRALEn in den sozialen Medien;
h) Verteilung der Mittel für und der vorhandenen Werbemittel;
i) Stellungnahme zu Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen der DEZENTRALEn und finanzielle Konfliktlösung innerhalb der Partei;
j) Koordination der Arbeit der Wirtschafts-Arbeitsgemeinschaften (WAGs).

DEZENTRALE MITBESTIMMUNG

§20 Dezentrale Mitbestimmung: Netzwerk & Arbeitsgemeinschaften

Kandidaten aus dem Netzwerk

(1) Jeder Bürger kann auf einer Liste zur Wahl zu einer Volksvertretung mit und ohne Mitgliedschaft bei den DEZENTRALEn kandidieren.

(2) Auch für Nichtmitglieder gelten für eine Kandidatur auf der Parteiliste der DEZENTRALEn die Anforderungen an Mitglieder gemäß §3 Abs. 5 f) und die Selbstverpflichtung gemäß §7.

(3) Vorstandsmitglieder von plattformnahen Vereinen, Netzwerk-Vereinigungen, Netzwerk-Initiativen und Arbeitsgemeinschaften können zur Zusammenarbeit in die Gremien der DEZENTRALEn kooptiert werden und andersherum. Bundesvorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt in einem der plattformnahen Vereine, der Netzwerk-Vereinigungen oder einer Netzwerk-Initiative bekleiden.

Plattformnahe Vereine

(4) Die Plattformnähe bedeutet die Anerkennung der Parteinähe. Die Anerkennung oder Ablehnung wird vom Bundesprogrammvorstand beschlossen. Dieser Beschluss kann vor dem Bundesprogrammrat angefochten werden.

(5) Plattformnahe Vereine sind zivilgesellschaftliche Organisationen, die in ihren Zielen den §2 oder das Grundsatzprogramm der DEZENTRALEn teilen und §3 Abs. 5 f) nicht widersprechen. Es ist ein besonderes Anliegen der DEZENTRALEn, diesen Organisationen eine Plattform für aktive politische Willensbildung und eine parlamentarische Vertretung zu bieten sowie einen offengelegten Informationsfluss zwischen den Parlamenten und der Zivilgesellschaft zu gewährleisten.

(6) Plattformnahe Vereine und ihre Vorstände können aus Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern der DEZENTRALEn bestehen.

Netzwerk-Vereinigungen

(7) Netzwerk-Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der DEZENTRALEn in ihren Wirkungskreisen (z.B. junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in die Arbeit der DEZENTRALEn einzubringen.

(8) Mitglieder des Bundesvorstands der Netzwerk-Vereinigungen sowie Vorsitzende und Schatzmeister ihrer nachgeordneten Gliederungsebenen müssen Mitglied bei den DEZENTRALEn sein. Die Ziele der Vereinigungen dürfen den grundsätzlichen Zielen der DEZENTRALEn nicht widersprechen.

(9) Netzwerk-Vereinigungen können auch Nichtmitglieder der DEZENTRALEn angehören.

(10) Für Netzwerk-Vereinigungen beschließt der Bundesrechtsvorstand eine Mustersatzung und legt fest, in welchem Umfang von der Mustersatzung abgewichen werden darf. Die Satzungen sowie alle Satzungsänderungsbeschlüsse der Vereinigungen sind dem Bundesrechtsvorstand jeweils innerhalb einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung vorzulegen. Alle Ordnungen der DEZENTRALEn gelten gleichsam für die Vereinigungen. Die Vereinigungen unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit der DEZENTRALEn. Die Vereinigungen können Mitglieds- und Förderbeiträge sowie Spenden einnehmen und selbständig verwalten. Die Einzelheiten werden in der Satzung der jeweiligen Vereinigung geregelt.

Arbeitsgemeinschaften

(11) Auf Beschluss des Bundesrechtsvorstands, des Bundesprogrammvorstands und Bundeswirtschaftsvorstands können für besondere Aufgaben - insbesondere im programmatischen und organisatorischen Bereich - jederzeit Arbeitsgemeinschaften gebildet und wieder aufgehoben werden.

(12) Alle Arbeitsgemeinschaften müssen mindestens 3 Mitglieder haben, von denen zwingend ein Mitglied in dem Themengebiet betroffen (Betroffener), einer beruflich-spezialisiert (Experte) und der dritte politisch-engagiert (Politiker) sein muss. Auf eine paritätische Verteilung dieser drei Vertretergruppen sollte auch bei größeren Arbeitsgemeinschaften geachtet werden.

(13) In Arbeitsgemeinschaften können die Teilnehmer auch Förderer und Mitglieder aus plattformnahen Vereinen und Netzwerk-Vereinigungen sein.

(14) Drei Mitglieder gemäß §20 Abs. 12 haben gemeinsam das Recht eine Arbeitsgemeinschaft dem zuständigen Gremium vorzuschlagen, wenn sie deren Notwendigkeit schriftlich begründen können.

(15) Der Rechtsrat kann die Grundsätze der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in einer eigenen Geschäftsordnung regeln.

Antrags- und Rederecht

(16) Die Vorsitzenden der Vereine, Vereinigungen, Netzwerk-Initiativen und Arbeitsgemeinschaften sowie einer ihrer Stellvertreter haben auf Bundesparteitagen Antrags- und Rederecht, aber kein Personalvorschlags- und Stimmrecht.

§21 Dezentrale Mitbestimmung: Online-Parteitag

(1) Der Online-Parteitag ist der virtuelle Bundesparteitag der DEZENTRALEn. Sobald er technisch umgesetzt ist, ist er die Grundlage für dezentrale Beteiligung und Mitbestimmung der DEZENTRALEn.

(2) Auf dem Online-Parteitag wird über Empfehlungen für Bundesparteitage beraten und beschlossen, welche der Beschlussfassung der Bundesparteitage gemäß §27 Abs. 1 unterliegen und erst auf diesen den Mitgliedern zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. Zusammen mit der

Abstimmung über die endgültige Tagesordnung, stimmen die Bundesparteitage über die Annahme dieser Empfehlungen ab.

(3) Der Online-Parteitag ist ein ständig tagendes Gremium und muss vom Geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen werden, sobald die organisatorischen, datenschutzrechtlichen und technischen Voraussetzungen für seine Durchführung erfüllt sind. Bis dahin gelten die Regeln der Satzung ohne den Online-Parteitag.

(4) Spätestens 9 Wochen vor Beginn eines ordentlichen Bundesparteitags müssen alle zu dem Zeitpunkt antrags-, rede- und stimmberechtigen Mitglieder vom Geschäftsführenden Bundesvorstand einen persönlichen Zugang mit Antrags- und Abstimmungsmöglichkeit für den Online-Parteitag erhalten haben.

(5) Der Online-Parteitag dient zur parteiöffentlichen Diskussion aller Anträge von Mitgliedern. Die Anträge müssen einseh-, bewerb- und kritisierbar sowie für alle gleich und geheim gemäß §§11, 22 und 25 abstimmbar sein.

(6) Das Abstimmungsverfahren im Online-Parteitag ist so zu gestalten, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden und die Berechtigung der Abstimmenden, aber nicht deren Abstimmungsverhalten festgestellt werden kann.

(7) Weitergehende Regelungen insbesondere bezüglich des Datenschutzes, des Online-Diskussionsverfahrens, der Antrags- und Abstimmungsmodalitäten, der Antragsprüfungskommission, der Begrenzung der Zahl der Anträge, des zeitlichen Ablaufes und der Protokollierung sind in einer vom Rechtsvorstand nach Anhörung des Bundesrechtsrat zu beschließenden Online-Parteitagsordnung zu regeln.

(8) Für die Nutzung des Zugangs ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Eine Weitergabe der Zugangsdaten oder Ermöglichung der Teilhabe Dritter an einem persönlichen Zugang verstößt grundlegend gegen die Ordnung der DEZENTRALEn.

§22 Dezentrale Mitbestimmung: Anträge und Tagesordnungen

(1) Jedes Mitglied hat das Recht zu jeder ersten Lesung eines ordentlichen Bundesparteitags einen Antrag nach den hier formulierten Regeln einzubringen und um Zustimmung zu werben.

(2) Sobald der Online-Parteitag zur Verfügung steht, hat jedes Mitglied das Recht, dass sein Antrag nach erfolgreichem Durchlaufen des Antragsverfahrens gemäß §22 Abs. 3 bis 12 vom Geschäftsführenden Bundesvorstand dort veröffentlicht wird.

Allgemeine Regeln für alle Anträge

(3) Alle Anträge müssen Beschlusstext, Begründung, Folgenabschätzung und eine Kostenaufstellung enthalten.

(4) Anträge, die politische Forderungen enthalten, müssen die zuständige/n parlamentarische/n Vertreterversammlung/en benennen und die Paragrafen der zu ändernden Gesetze.

(5) Anträge dürfen inklusive aller Anlagen insgesamt nicht mehr als drei DIN A4-Seiten umfassen.

Antragsverfahren

(6) Jeder Antrag ist beim Bundesrechtsvorstand einzureichen und wird von diesem innerhalb von 7 Tagen auf die Einhaltung der Kriterien §22 Abs. 3 bis 5 überprüft und mit einer fortlaufenden Nummer versehen, die der im Antragsbuch des Geschäftsführenden Bundesvorstands entspricht.

(7) Der Bundesrechtsvorstand versendet alle den Kriterien entsprechenden Anträge spätestens am 7. Tag der Überprüfung an die Arbeitsgemeinschaft gemäß §20 Abs. 11 bis 15, die sich mit dem Thema

des Antrags beschäftigt. Wenn es eine solche Arbeitsgemeinschaft gibt, kann diese bei Bedarf innerhalb von 14 Tagen den Antrag um einen Alternativvorschlag ergänzen, für den §22 Abs. 3 bis 6 genauso gelten.

(8) Den Antrag und den eventuellen Alternativantrag leitet der Bundesrechtsvorstand an jeweils den Bundesprogrammvorstand und den Bundeswirtschaftsvorstand weiter. Beide Gremien können innerhalb von 7 Tagen entweder ein begründetes Veto oder eine Stellungnahme beim Bundesrechtsvorstand einreichen.

(9) Der Bundesrechtsvorstand hat die Möglichkeit eine eigene Stellungnahme zu den unter der gleichen Nummer eingereichten Dokumenten eines Antrags abzugeben und leitet alles zusammen nach einer letzten Prüfung der Kriterien §22 Abs. 3 bis 5 an den Geschäftsführenden Bundesvorstand weiter.

(10) Der Geschäftsführende Bundesvorstand veröffentlicht im Online-Parteitag unter einer Antragsnummer alle Dokumente innerhalb von 7 Tagen nach ihrem Erhalt unter Angabe des zuständigen Parteitags, der über den Antrag zu entscheiden hat.

Erste Lesung (Erstantrag)

(11) Solange es noch keinen Online-Parteitag gibt, können alle Antragsberechtigten bis 7 Tage vor Beginn des ordentlichen Bundesparteitags einen Antrag beim Geschäftsführenden Bundesvorstand einbringen. Wenn diese §22 Abs. 3 bis 5 entsprechen, werden sie zusammen mit der endgültigen vorläufigen Tagesordnung vom zuständigen Bundesvorstandsgremium 48 Stunden vor Beginn des Bundesparteitags an alle Mitglieder versendet.

(12) Sobald es einen Online-Parteitag gibt, werden alle Anträge die bis spätestens 8 Wochen vor Beginn eines ordentlichen Bundesparteitags das Antragsverfahren abschließend durchlaufen haben, 4 Wochen lang im Online-Parteitag für alle Mitglieder zur Diskussion und Abstimmung freigeschaltet. Über den Beginn der Abstimmung im Online-Parteitag informiert der Geschäftsführende Bundesvorstand alle Mitglieder per E-Mail. Wenn ein Antrag von der einfachen Mehrheit der im Online-Parteitag registrierten Mitglieder die Zustimmung erhalten hat, wird er zur Abstimmung über die Priorisierung der Tagesordnung gemäß §22 Abs. 13 bis 16 zugelassen.

Priorisierung der Tagesordnung

(13) 4 Wochen vor Beginn eines ordentlichen Bundesparteitags werden alle zur Priorisierung zugelassenen Anträge im Online-Parteitag nach Anzahl der gemäß §22 Abs. 13 bis 16 erhaltenen Stimmen aufgelistet.

(14) 7 volle Tage lang stimmen die stimmberechtigten Mitglieder über die Rangfolge der Anträge auf der Tagesordnung ab. Aus der Anzahl der Anträge ergibt sich die Anzahl der Stimmen, die jedes Mitglied vergeben kann. Der Antrag mit den meisten Stimmen wird der erste Tagesordnungspunkt nach den formalen Eröffnungspunkten eines Bundesparteitags, der mit den wenigsten der letzte vor dem Schlusswort.

(15) Anträge über gesetzlich verlangte Entscheidungen können vom Geschäftsführenden Bundesvorstand ohne Fristen eingebracht werden und sind automatisch die ersten vor allen anderen Anträgen auf der Tagesordnung.

(16) Mit der Abstimmung über die Tagesordnung übernehmen und genehmigen die Bundesparteitage die sie betreffenden Beschlüsse aus dem Online-Parteitag.

Zweite Lesung (Zweitantrag)

(17) Anträge, für die auf einem Bundesparteitag im Konsensverfahren keine Einigung herbei geführt werden konnte oder der Senat beschlossen hatte, kommen ohne erneute Abstimmung im Online-Parteitag direkt nach den Anträgen aus §22 Abs. 16 auf die Tagesordnung.

(18) Auch Zweitanträge müssen den in §22 Abs. 3 bis 10 festgelegten Kriterien entsprechen und das dort festgelegte Verfahren durchlaufen.

BUNDESPARTEITAGE

§23 Bundesparteitag: Einberufung & Delegierte

(1) Das oberste Organ der DEZENTRALEn ist der Bundesparteitag. Er ist mindestens einmal jährlich an mindestens 2 verschiedenen Tagen in einem Kalenderjahr und nach drei verschiedenen Themen aufgeteilt einzuberufen:

a) Rechtsparteitage;
b) Programmparteitage;
c) Wirtschaftsparteitage.

(2) Der gesamte Bundesvorstand beschließt auf seiner ersten Sitzung im Kalenderjahr über Ort und Datum aller ordentlichen Bundesparteitage desselbigen Jahres und teilt diesen Beschluss innerhalb von 7 Tagen allen Mitgliedern, Förderern und Netzwerkern mit. Diese Sitzung ist Stichtag für die Entscheidung, ob die ordentlichen Bundesparteitage des Jahres als Delegierten-Versammlungen gemäß § 23 Abs. 6 bis 8 abgehalten werden oder nicht.

(3) Jeder ordentliche Bundesparteitag wird gemäß §15 Abs. 16, §16 Abs. 2, §17-19 jeweils Abs. 4 und § 22 Abs. 13 bis 16 vom zuständigen Gremium unter Mitteilung des Tagungsortes und einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als vier Wochen per E-Mail an die Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die hinterlegte oder von den DEZENTRALEn eingerichtete E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist und ordnungsgemäß versandt wurde.

(4) Der Einladung ist eine Tagesordnung und für das Verständnis notwendige Unterlagen beizufügen. Welche das sind, regelt das Antragsverfahren in §22.

(5) Falls sachliche Gegebenheiten dies erforderlich machen, darf das zuständige Gremium einen bereits einberufenen Bundesparteitag räumlich verlegen. In diesem Fall sind die Mitglieder bzw. Delegierten unverzüglich über die Verlegung zu informieren. Eine Verlegung innerhalb einer Gemeinde gilt nicht als räumliche Verlegung.

Delegierten-Versammlung

(6) Bis zu einer Anzahl von 1.000 Mitglieder sind alle Mitglieder zu allen Bundesparteitagen einzuladen. Ab 1.001 Mitglied sind die Bundesparteitage als Delegierten-Versammlungen durchzuführen. Das Antragsrecht gemäß §22 ändert sich in dem Fall nicht.

(7) Im Falle der Entscheidung ordentliche Bundesparteitage als Delegierten-Versammlungen durchzuführen hat der Bundesvorstand unverzüglich nach Beschlussfassung über Ort und Datum der Bundesparteitage, alle Mitglieder zu informieren und die Geschäftsführenden Landesvorstände zur Nennung der Delegierten aufzufordern. Haben noch keine Delegierten-Wahlen stattgefunden oder sind Delegierte nachzuwählen, müssen die Landesvorstände Wahlen auf einem außerordentlichen Landesparteitag abhalten. Die Ergebnisse sind spätestens 7 Tage vor dem Bundesparteitag zu melden. Jedes Landesbündnis entsendet einen Delegierten pro 15 Mitglieder.

(8) Bei Delegierten-Versammlungen haben alle Antragssteller Teilnahme- und zu ihrem Antrag auch Rederecht, selbst wenn sie persönlich keine Delegierten sind.

§24 Bundesparteitag: Außerordentliche Bundesparteitage

(1) Ein außerordentlicher Bundesparteitag wird vom zuständigen Gremium unter Mitteilung des Tagungsortes und einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder per E-Mail einberufen. Einen kürzeren zeitlichen Abstand bis hin zu einer Frist von drei Tagen kann es nur in den letzten 6 Monaten vor einer Wahl geben, wenn ein erfolgreicher Antritt zu dieser von der Partei zuvor beschlossen wurde und der Tagesordnungspunkt mit dieser Wahl in Verbindung steht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(2) Die Tagesordnung kann nur Beratungsgegenstände beinhalten, für die eine schriftlich in der Einladung begründete Dringlichkeit besteht. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die hinterlegte oder von den DEZENTRALEn eingerichtete E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist und ordnungsgemäß versandt wurde.

(3) Änderungsanträge zu dem Tagesordnungspunkt des außerordentlichen Bundesparteitags können von 5 Mitgliedern gemeinsam unterschrieben im Laufe von 7 Tagen nach Erhalt der Einladung beim zuständigen Gremium eingereicht werden. Das Gremium muss die Anträge spätestens 48 Stunden vor Beginn des außerordentlichen Bundesparteitags an alle Mitglieder versenden. Für außerordentliche Bundesparteitage gelten die Regeln in §§21 und 22 Abs. 2 bis 16 nicht.

(4) Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitagen mit dem gleichen Thema gemäß §24 Abs. 1 muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen. Einen kürzeren zeitlichen Abstand kann es nur in den letzten 6 Monaten vor einer Wahl geben, wenn der Antritt zu dieser von der Partei zuvor beschlossen wurde und ein erfolgreicher Antritt von diesem Tagesordnungspunkt abhängt.

(5) Wenn gesetzlich notwendige Entscheidungen herbeigeführt werden müssen, kann jederzeit ein außerordentlicher Parteitag einberufen werden.

(6) Der Beschluss zu einem außerordentlichen Bundesparteitag einzuladen, muss schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände auf einer Sitzung des zuständigen Gremiums beschlossen werden:

a) durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des zuständigen Gremiums der DEZENTRALEn oder

b) durch jeweils einen Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit von den zuständigen Gremien von mindestens drei Landesvorständen, die alle im Original beim Geschäftsführenden Bundesvorstand eingereicht wurden. Dem zuständigen Gremium des Bundes ist von jedem dieser Landesvorstände vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, oder

c) durch einen im Online-Parteitag veröffentlichten Antrag, der eine Zustimmung von mindestens einem Viertel der dort registrierten Mitglieder erhalten hat.

§25 Bundesparteitag: Beschlüsse & Beschlussfähigkeit

(1) Alle drei Bundesparteitage sind unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, muss die Versammlungsleitung des Bundesparteitags unterbrechen und darüber beschließen, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet wird. Macht die Versammlungsleitung davon keinen Gebrauch, entscheidet der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet wird.

(2) Für alle Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme der Kandidatenaufstellungen zu Volksvertretungen ist die Verwendung elektronischer Stimmgeräte zulässig, sofern der Bundesparteitag ein solches Verfahren mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt. Dasselbe gilt für alle anderen Bundesparteitage und Gremien der DEZENTRALEn. Ein vom Geschäftsführenden

Bundesvorstand eingesetztes Gremium hat dem Bundesrechtsvorstand zu bestätigen, dass die elektronischen Stimmgeräte einen ausreichenden Manipulationsschutz besitzen, und dass das Wahlgeheimnis bei geheimer Wahl hinreichend gesichert ist.

(3) Satzungsänderungsbeschlüsse treten frühestens 72 Stunden nach Schließen eines Bundesparteitags in Kraft.

(4) Die Bundesparteitage treffen ihre Entscheidungen genauso wie alle anderen Vorstände und Gremien der DEZENTRALEn, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, grundsätzlich unter Einhaltung der Regeln in §11.

§26 Bundesparteitag: Wahlen

(1) Alle Vorstands- und Gremienwahlen der Bundesplattform finden auf einem ordentlichen Bundesrechtsparteitag statt. Auf einem Bundesrechtsparteitag Gewählte bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Partei DEZENTRALE kann auf einem außerordentlichen Bundesrechtsparteitag nur die Nachwahl der minimal notwendigen Anzahl der Geschäftsführenden Bundesvorstandsmitglieder erfolgen. Nachgewählte Mitglieder des Bundesvorstands sind nur bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode im Amt, es sei denn sie treten ihr Amt weniger als 6 Monate vor Ende der Wahlperiode an. Dann wird auf dem nächsten ordentlichen Bundesrechtsparteitag bei Bedarf nur noch nachgewählt.

(3) Rechtskräftig gewordene Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bei Kandidaturen zu Ämtern der DEZENTRALEn vom Beklagten selbstständig bekannt zu machen, sonst ist die Wahl ungültig.

Rechnungsprüfer und Schiedsrichter

(4) Der Bundesrechtsparteitag wählt spätestens alle 2 Jahre mindestens jeweils einen Rechnungsprüfer, einen Schiedsrichter für die 1. Instanz und einen für die 2. Instanz. Die Wahlen können offen erfolgen, wenn die Versammlung auf Befragen nichts anderes entscheidet.

Versammlungs-Team

(5) Der Bundesrechtsparteitag wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren ein Versammlungsteam, das verpflichtet ist auf allen Bundesparteitagen das Tagespräsidium zu stellen, darunter

a) mindestens zwei Versammlungsleiter,
b) mindestens zwei Protokollanten,
c) mindestens zwei Wahlleiter,
d) sowie mindestens zwei Mitglieder der Mandatsprüfungskommission.

(4) Mitglieder des Bundesvorstands können gleichzeitig auch im Versammlungsteam sein. Das Versammlungsteam hat das Recht von den zuständigen Gremien ausführlich über den Verlauf der Vorbereitungen und den Stand der Anträge zu Bundesparteitagen informiert zu werden.

Abwahl

(5) Der Bundesrechtsparteitag kann mit Dreiviertelmehrheit einzelne Mitglieder des Bundesvorstands, die Schiedsrichter und Rechnungsprüfer abwählen.

(6) Ein Abwahlantrag muss mindestens 30 unterzeichnende Mitglieder und eine Begründung haben und darf insgesamt nicht mehr als eine DinA4-Seite umfassen. Solange es keinen Online-Parteitag gibt, muss der Antrag spätestens 7 Tage vor einem ordentlichen Bundesrechtsparteitag beim Geschäftsführenden Bundesvorstand eingereicht werden. Sobald es einen Online-Parteitag gibt, muss der Antrag das gleiche Verfahren wie alle anderen Anträge gemäß §21 und auch die Priorisierung gemäß §22 durchlaufen.

§27 Bundesparteitag: Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Bundesparteitage gehören:

Aufgaben der BundesRechtsparteitage

a) Alle Wahlen zu innerparteilichen Ämtern und des Versammlungsteams sowie alle Aufstellungsversammlungen;
b) die Beschlussfassung über grundsätzliche rechtlich-organisatorische Fragen der DEZENTRALEn;
c) die Beschlussfassung über die Bundessatzung und die als Bestandteil der Satzung geltenden Finanz- und Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die eGeschäftsordnung;
d) die Beschlussfassung über weitere Ordnungen, die nicht in der Satzung geregelt sind;
e) die Beschlussfassung über die Auflösung von Gliederungen sowie ihrer Verschmelzung mit anderen Parteien und Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG), sofern es Beschlüsse der Gliederung über eine Auflösung oder Verschmelzung gibt;
f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesbündnisses sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien und Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).

Aufgaben der BundesProgrammparteitage

g) die Beschlussfassung über das als solches zu bezeichnende und gem. §6 Abs. 3 Nr.1 PartG beim Bundeswahlleiter zu hinterlegende Grundsatzprogramm der Partei;
h) Beschlussfassung über Gesetzesvorhaben auf Bundesebene und Europaebene;
i) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden der Fraktion im Deutschen Bundestag und der Mandatsträger der DEZENTRALEn im Europaparlament;
j) Beschlussfassung über politische Standpunkte, Positionspapiere und Träume für die Zukunft;
k) Beschlussfassung über den Namen, das Logo und die Farben der DEZENTRALEn;
l) Beschlussfassung über Slogans, Mottos und die Wortwahl der Wahlkampfforderungen;
m) Beschlussfassung über das Wahlprogramm für die nächsten Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Wahlen zum Europaparlament;
n) Beschlussfassung über Resolutionen und Erklärungen der DEZENTRALEn.

Aufgaben der BundesWirtschaftsparteitage

o) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
p) die Beschlussfassung über Kreditaufnahmen der Bundesplattform;
q) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Geschäftsführenden Bundesvorstandes, sowie des gesamten Bundesvorstands und seiner Gremien, darunter des gesetzlichen Rechenschaftsberichtes gemäß §23 PartG. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist allen Mitgliedern mit der Einladung zu einem Bundeswirtschaftsparteitag zu übersenden;
r) die Entlastung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes, sowie des gesamten Bundesvorstands und seiner Gremien;
s) Beschlussfassung über einen Wahlantritt zum Deutschen Bundestag und zu den Wahlen für das Europaparlament.

(2) Darüber hinaus sind die Bundesparteitage befugt, jegliche Entscheidungskompetenz in ihrem Bereich an sich zu ziehen und auch den einzelnen Gremien des Bundesvorstands Weisungen zu erteilen, soweit dies der Satzung nicht widerspricht.

§28 Bundesparteitag: Auflösung der DEZENTRALEn

(1) Entscheidungen über die Auflösung der Bundesplattform oder einer Landesplattform oder über die Verschmelzung mit anderen Parteien sowie Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz (UmwG) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Nach einem Beschluss des Bundesrechtsparteitages über die Auflösung der DEZENTRALEn muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

(3) Alle untergeordneten Gliederungen haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung der Zustimmung eines Bundesrechtsparteitages bedürfen.

ORDNUNGSMASSNAHMEN

§29 Ordnungsmaßnahmen: Grundsätzliches

(1) Der Erfolg der DEZENTRALEn beruht wesentlich auf innerparteilichem Frieden und Zusammenhalt. Das verpflichtet alle Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte anderer Mitglieder und Förderer zu achten und sich in jeder Hinsicht rücksichtsvoll und respektvoll zu verhalten. Verstöße gegen diese Pflicht sind parteischädigend und können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

(2) Wiederholte Verstöße oder Verstöße, die dazu führen, dass ein Mitglied vor einem großen Kreis anderer Mitglieder oder in der Öffentlichkeit oder in den sozialen Medien in ehrverletzender Weise bloßgestellt oder herabgewürdigt wird, können als Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der DEZENTRALEn zu einem Ausschluss führen. Von einem großen Kreis anderer Mitglieder ist auszugehen, wenn mehr als zehn ursprünglich unbeteiligte Mitglieder von dem Verstoß erfahren.

(3) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden im angemessenen Verhältnis stehen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der Meinungsbildung und Demokratie innerhalb der DEZENTRALEn ergriffen werden.

(4) Gegen Ordnungsmaßnahmen hat jedes betroffene Mitglied das Recht, Einspruch beim Bundesschiedsgericht oder der Beschwerdekammer zu erheben.

(5) Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich mit Zugang wirksam. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

(6) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen und Ausschlüsse aus den DEZENTRALEn betrifft, kann der Bundesrechtsvorstand mit eigenem Antrags- und Vortragsrecht beitreten, sofern es ihn nicht selbst betrifft.

(7) Alle Organbeschlüsse über Ordnungsmaßnahmen, die nicht anderweitig in der Satzung geregelt sind, müssen mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden getroffen und dem/den Betroffenen schriftlich mit einer Begründung zugestellt werden.

(8) Ein Antragsrecht oder Anspruch auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme besteht nicht.

(9) Die Entscheidung, ein zur Anzeige gebrachtes Verhalten nicht zu sanktionieren, bedarf einer schriftlichen Begründung.

(10) In schwerwiegenden und dringenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Rechtsvorstand der betroffenen Gliederung oder der Bundesrechtsvorstand ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit von der Ausübung seiner Amts- und/oder Mitgliedsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ausschließen. Der Beschluss des Rechtsvorstands gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens vor dem zuständigen Schiedsgericht. Der beschließende Rechtsvorstand hat in diesem Fall:

a) die Eilmaßnahme binnen sieben Werktagen schriftlich zu begründen, dem Betroffenen zuzustellen und zugleich beim zuständigen Schiedsgericht die Bestätigung zu beantragen;
b) den Antrag auf Ausschluss des Mitglieds binnen vier Wochen gegenüber dem zuständigen Schiedsgericht zu begründen.

(11) Wenn ein Funktionsträger von wiederholten Verstößen gegen Satzungspflichten Kenntnis hat und diese nicht selbst zur Anzeige bringt, haftet er bei Bestätigung des Verstoßes durch das zuständige Schiedsgericht im Sinne der Mitwisserschaft im Amt mit der gleichen Ordnungsmaßnahme wie der Täter.

(12) Die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen des zuständigen Schiedsgerichts gegen Funktionsträger sind auf Antrag für jedes Mitglied einsehbar und müssen bei Kandidaturen zu Ämtern der DEZENTRALEn vom Beklagten selbstständig bekannt gemacht werden, sonst ist die Wahl ungültig.

(13) Ein Einspruch gemäß §30 Abs. 1 bis 3 ist kein vertraulicher Vorgang.

(14) Alles Weitere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§30 Ordnungsmaßnahmen: gegen Organe

(1) Jedes Mitglied kann im Falle eines kollektiven Verstoßes eines Organs, eines Gremiums oder einer Gliederung der DEZENTRALEn, das in wesentlichen Fragen gegen

a) gesetzliche Bestimmungen oder die Plattformregeln handelt, Einspruch beim Bundesrechtsrat einlegen.

b) die politische Zielsetzung und beschlossene Programme handelt, Einspruch beim Bundesprogrammrat einlegen.

c) finanzielle Grundsätze und beschlossene Haushaltsbudgets handelt, Einspruch beim Bundeswirtschaftsrat eingelegen.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der DEZENTRALEn ist es insbesondere zu werten, wenn ein Organ oder eine Gliederung der DEZENTRALEn kollektiv:

a) so erheblich gegen die politischen Grundsätze gemäß §3 Abs. 5 der Satzung verstößt, dass dadurch das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der DEZENTRALEn in der Öffentlichkeit beeinträchtigt wird;
b) Beschlüsse übergeordneter Plattformen nicht durchführt, obwohl deshalb Ordnungsmaßnahmen textlich angedroht wurden;
c) vertrauliche Vorgänge innerhalb der DEZENTRALEn veröffentlicht oder an politische Gegner oder die Medien verrät;
d) Vermögen der DEZENTRALEn veruntreut;
e) gegen die Satzung oder Grundsätze der DEZENTRALEn innerhalb einer Amtsperiode verstößt, innerhalb derer bereits zwei Verstöße gegen Funktionsträger des Organs wegen Missachtung der Satzung oder Grundsätze vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt wurden.

(3) Der zuständige Rat kann auf Antrag eines Mitglieds bei festgestellten kollektiven Zuwiderhandlungen von Vertretern eines Organs, Gremiums und einer Gliederung Ordnungsmaßnahmen gegen Organe, Gremien und Gliederungen verhängen. Für einen Einspruch gegen diese gilt das Antragsrecht gemäß der Schiedsgerichtsordnung. Weiteres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(4) Ausgeschlossen sind davon Beschlüsse und Handlungen auf Bundesparteitagen. Das zuständige Schiedsgericht kann aufgrund eines Schiedsgerichtsverfahrens bei kollektiven Zuwiderhandlungen eines Parteitags dessen Beschlüsse aufheben. Zusätzlich kann es den Geschäftsführenden

Bundesvorstand zur Behebung von Verstößen eines Parteitages mit einer unverzüglichen Einberufung eines neuen Bundesparteitags der entsprechenden Gliederung beauftragen.

(5) Ordnungsmaßnahmen sind:

a) bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Plattformregeln, der Entzug der Satzungsautonomie bis zu 2 Jahren;
b) bei Verstößen gegen die politische Zielsetzung und beschlossene Programme, der Entzug der Personalautonomie bis zu 2 Jahren;
c) bei Verstößen gegen finanzielle Grundsätze und beschlossene Haushaltsbudgets, der Entzug der Finanzautonomie bis zu 2 Jahren;
d) Amtsenthebung des Organs;
e) Auflösung der Gliederung.

(6) Die Maßnahmen treten mit Beschluss in Kraft und verlangen zwingend eine umgehende Einberufung eines außerordentlichen Rechtsparteitages der betroffenen Gliederung zur Bestätigung oder Ablehnung der Maßnahme durch den Rechtsparteitag.

(7) Bei Bestätigung einer Ordnungsmaßnahme nach §30 Abs. 5 e) wird auf dem gleichen Rechtsparteitag das Organ neu gewählt. Bei Ablehnung ist das alte Organ nach Beendigung des Rechtsparteitages wieder im Amt.

(8) Verstoßen die Schiedsgerichte mit ihren Entscheidungen gegen die Satzung kann jedes Mitglied gegen diese Entscheidung bei den Gründungsmitgliedern Beschwerde einlegen, soweit diese noch Mitglied der DEZENTRALEn sind. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist verpflichtet die Beschwerde an alle Gründungsmitglieder innerhalb von 5 Tagen zuzustellen und die Gründungsmitglieder innerhalb von 45 Tagen mit einer Zweidrittelmehrheit eine endgültige, nichtanfechtbare Entscheidung in dem Verfahren zu fällen und diese unter Angabe einer Begründung dem Beschwerdeführer und dem Schiedsgericht mitzuteilen. Die Schiedsgerichte haben die Akte den Gründungsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§31 Ordnungsmaßnahmen: gegen Amtsträger

(1) Wenn Mitglieder des Bundesvorstands, die Bundesrechnungsprüfer oder -schiedsrichter ihren Satzungspflichten nicht nachkommen,

a) hat jedes Mitglied das Recht, diesen Verstoß gegen die Plattformregeln beim Bundesschiedsgericht anzuzeigen. Anzeigen sind vertrauliche Vorgänge;

b) deren Anwendungsfälle im eSchiedsrichters abgebildet sind, entscheidet dieser gemäß §10 SchGO.

(2) Bestätigt das Schiedsgericht einen Verstoß in einem Amtsvorgang oder entscheidet der eSchiedsrichter, dass ein solcher vorliegt, führt das

a) beim ersten Verstoß zwingend zu einer Verwarnung unter Bekanntgabe des Regelverstoßes an alle Mitglieder per E-Mail;
b) beim zweiten Verstoß zwingend zur Aufforderung unter Bekanntgabe des Regelverstoßes an alle Mitglieder per E-Mail
    i innerhalb von 4 Wochen einen neuen Knotenpunkt in der Partei-Blockchain in Betrieb zu nehmen und eine Bestätigung an das Schiedsgericht zu schicken oder im eSchiedsrichter hochzuladen, oder
    ii ein Foto mit der eigenen Übergabe eines Partei-Werbeflyer an den Bürgermeister des Wohnortes entweder an das Schiedsgericht zu schicken oder im eSchiedsrichter hochzuladen;
c) beim dritten Verstoß zwingend zum Verlust der höchsten innerparteilichen Entscheidungsposition, die der Funktionsträger zu diesem Zeitpunkt innehat.

d) Wird innerhalb von einer zweijährigen Bewährungsfrist ein erneuter Verstoß in einer anderen Entscheidungsposition bestätigt oder entschieden, führt das automatisch zum Verlust aller innerparteilichen Entscheidungspositionen und des passiven Wahlrechts für jegliche Entscheidungspositionen für weitere zwei Jahre.

§32 Ordnungsmaßnahmen: gegen Mitglieder

(1) Verstöße von Mitgliedern, egal, ob sie ein Amt in der Partei oder ein Mandat bekleiden, gegen

a) gesetzliche Bestimmungen oder die Plattformregeln der DEZENTRALEn können beim Bundesrechtsvorstand angezeigt werden;

b) politische Zielsetzung und beschlossene Programme der DEZENTRALEn können beim Bundesprogrammvorstand angezeigt werden;

c) finanzielle Grundsätze und Ordnungen der DEZENTRALEn können beim Bundeswirtschaftsvorstand angezeigt werden,

(2) Die Vorstände sind verpflichtet, die Anzeigen innerhalb von zwei Wochen mit einer Stellungnahme an das zuständige Schiedsgericht zu übermitteln.

(3) Folgende Ordnungsmaßnahmen können vom zuständigen Schiedsgericht verhängt werden:

a) Verwarnung;
b) Aberkennung des Rederechts auf öffentlichen Plattform-Veranstaltungen bis zu einem Jahr;
c) Sperrung im Intranet oder den Sozialen Medien-Kanälen oder -Gruppen bis zu einem Jahr;
d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Entscheidungspositionen bis zu zwei Jahren.

(4) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der DEZENTRALEn und fügt dadurch den DEZENTRALEn einen schweren Schaden zu, kann der Bundesrechtsvorstand beim zuständigen Schiedsgericht den Ausschluss aus der Partei DEZENTRALE beantragen. Schwer parteischädigend verhält sich ein Mitglied insbesondere dann, wenn er oder sie

a) im Mitgliedsantrag entgegen §3 Abs. 11 keine vollständige Auskunft über die dort genannten gegenwärtigen oder früheren Mitgliedschaften und für die Aufnahme entscheidenden Fragen und wesentlichen Umstände erteilt;
b) so erheblich gegen die politischen Grundsätze gemäß §3 Abs. 5 der DEZENTRALEn verstößt, dass dadurch oder durch nachwirkende öffentliche Meinungsäußerungen in der Vergangenheit das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der DEZENTRALEn in der Öffentlichkeit beeinträchtigt werden kann;
c) entgegen §3 Abs. 9 Satz 1 ohne Ausnahmebeschluss gemäß §3 Abs. 8 Satz 2 gleichzeitig Mitglied in einer anderen Partei oder politischen Vereinigung ist;
d) als Mitglied bei einer Wahl zu einer Volksvertretung gegen einen auf der Grundlage der Wahlordnung für die Wahl zu einer Volksvertretung gewählten Kandidaten der DEZENTRALEn als Bewerber antritt;
e) vertrauliche Vorgänge aus den DEZENTRALEn veröffentlicht oder an politische Gegner oder die Medien verrät;
f) Vermögen der DEZENTRALEn veruntreut.

MITGLIEDERENTSCHEIDE

§33 Mitgliederbefragung, Mitgliederentscheid, Urabstimmung

Mitgliederbefragung

(1) Über Fragen der Politik und Organisation der DEZENTRALEn einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass von Wahlen zu Volksvertretungen kann eine Befragung aller Mitglieder durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online. Das genauere Verfahren bestimmt die eGschäftsordnung.

Mitgliederentscheid

(2) Über Fragen der Politik und Organisation der DEZENTRALEn, welche nicht gem. §9 Abs. 3 PartG der Beschlussfassung der Bundesparteitage unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid unter Mitglieder herbeigeführt werden. Dies gilt auch für solche programmatischen Beschlüsse, die nicht im Widerspruch zu dem vom Bundesparteitag als solches beschlossenen und gem. §6 Abs. 3 PartG beim Bundeswahleiter hinterlegten Bundesgrundsatzprogramm der DEZENTRALEn stehen.

(3) Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Bundesparteitags der DEZENTRALEn gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Das zuständige Gremium des Bundesvorstands entscheidet, ob die Abstimmung per Brief- und/oder Urnenwahl oder online erfolgt. Das genauere Verfahren bestimmt die eGschäftsordnung.

Antrag

(4) Der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung finden in den in der Satzung geregelten Fällen und auf Antrag des Bundesprogrammvorstands statt, im Übrigen

a) auf Antrag von 30 Mitgliedern oder
b) auf Antrag von 6 Landesvorständen oder
c) auf der Grundlage eines Beschlusses eines Bundesparteitags.

Verfahren

(5) Die Antragsschrift muss folgende Angaben enthalten:

a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird;
b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage(n) abgestimmt wird nebst Begründung.

(6) Alle Gremien des Bundesvorstands können zum Antrag Stellung nehmen und einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung stellen.

(7) Ein Mitgliederentscheid ist angenommen, wenn

a) die Mehrheit der Abstimmenden mit „Ja“ stimmt und
b) sich mindestens 30 % der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben. Wird die erforderliche Beteiligung nicht erreicht, hat das Ergebnis die empfehlende Wirkung einer Mitgliederbefragung.

Urabstimmung

(8) Mitglieder können über Sachthemen eine Urabstimmung beantragen. Die Urabstimmung ist ein mehrstufiges Mitgliederbegehren. Urabstimmungen über den Eintritt und Ausschluss von Mitgliedern, alle von Bundesparteitagen und vom Bundesvorstand zu wählenden und zu berufenden Personen, zum Jahresabschluss sowie über den Bundeshaushalt im Ganzen sind unzulässig. Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

(9) Ein Antrag auf eine Urabstimmung muss von mindestens 30 Mitgliedern unterstützt werden. Die initiierenden Personen müssen dazu einen Antrag formulieren und begründen, unterzeichnen und schriftlich beim Geschäftsführenden Bundesvorstand einreichen.

(10) Innerhalb von 7 Tagen nach der Einreichung der Unterlagen zur Urabstimmung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand muss dieser im Online-Parteitag veröffentlicht werden.

(11) Eine schriftliche Urabstimmung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder den im Online-Parteitag veröffentlichten Antrag zur Urabstimmung oder schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) binnen drei Monaten nach Veröffentlichung unterstützen.

(12) Ist bereits zu einem Bundesparteitag eingeladen, wird erst dem entsprechenden Bundesparteitag Gelegenheit gegeben, erfolgreiche Anträge zu behandeln. Übernimmt der Bundesparteitag die Forderung des Antrags, entfällt die Urabstimmung.

(13) Die Versendung der Unterlagen für die Teilnahme aller Mitglieder an der Urabstimmung wird nach der Zustimmung im Online-Parteitag oder Ablehnung durch den Bundesparteitag innerhalb von 30 Tagen durch den Geschäftsführenden Vorstand durchgeführt.

(14) Urabstimmungen können auch gemäß §28 auf Beschluss eines Bundesparteitags über die Auflösung der Partei DEZENTRALE stattfinden. §33 Abs. 2 bis 7 finden in diesem Fall keine Anwendung. Der Geschäftsführende Bundesvorstand verschickt innerhalb von 14 Tagen an alle Mitglieder eine Abstimmungsvorlage per Brief.

(15) Die Abstimmung endet frühestens 3 Wochen nach Versendung der Abstimmungsvorlage. Das Abstimmungsenddatum (Poststempel) ist in der Abstimmungsvorlage mit anzugeben.

(16) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Abstimmungsergebnis wird im Online-Parteitag veröffentlicht und alle Mitglieder per E-Mail informiert.

(17) Die abgegebenen Stimmen werden im Original mindestens für ein Jahr aufgehoben und können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§34 Gründungsjahr

(1) Bis zur Konstituierung der drei Gremien des Bundesvorstands durch Ergänzungswahl bleiben die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstands stimmberechtigte Mitglieder aller drei Gremien des Bundesvorstands und übernehmen kommissarisch die satzungsgemäßen Aufgaben aller nicht besetzten Gremien sowie deren Ladungskompetenzen zu Bundesparteitagen und den Bundesräten.

(2) Die drei Gremien des Senats wählen den Vertreter der Landesvorstände, sobald sich mehr als 6 Landesverbände gegründet haben. Bis dahin übernimmt das Schiedsgericht die Aufgabe der Räte in §13 Abs. 3, 9 und 13.

(3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft bei den DEZENTRALEn und einer weiteren Partei oder einem Vorstand eines plattformnahen Vereins ist bis zum 30.06.2024 möglich.

(4) Behördlich zwingend notwendige Änderungen der Satzung können während des Gründungsjahres vom Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, soweit diesen nicht erhebliche rechtliche, insbesondere grundgesetzwidrige, Einwendungen entgegenstehen, gegen die gegebenenfalls entsprechende Einwendungen gerichtlich geltend gemacht werden müssen. Einer Mitgliederabstimmung bedarf es in diesem Fall bis zum nächsten Bundesrechtsparteitag nicht. Der Bundesvorstand hat alle Mitglieder unverzüglich über den Inhalt der behördlichen Auflage in Kenntnis zu setzen. Auf dem folgenden Bundesrechtsparteitag sind die Änderungen Teil der Tagesordnung und Debatte im Sinne einer Überprüfung der Änderungen.

(5) Bis 30.06.2024 können auf außerordentlichen Bündnisparteitagen ohne Beachtung der Antragsfristen mit einfacher Mehrheit Namensänderungen und Verschmelzungen mit anderen Vereinen und Parteien beschlossen werden.

§35 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung trat mit Beschluss der Gründungsversammlung am 23.07.2023 in Kraft und die Änderungen vom 13.09.2023 durch Beschluss des BundesRechtsparteitages.

****

DEZENTRALEs Grundsatzprogramm

(1) DEZENTRALE sehen drei grundlegende Probleme in der heutigen Zeit: Einen veralteten Aberglauben an zentrale Herrschaftsformen, die wie Könige und Diktaturen einmal auf ihrem Thron angekommen haftungsbefreit allen anderen ihre Lebens- und Sichtweise aufzwingen können, das Festhalten an zentralistische Staatsformen, das durch eine akzeptierte Willkür des Staates eine unfreiwillige Abhängigkeit seiner Bürger vom Herrscher erhält und durch rechtliche und bürokratische Regulierungen den Bürger zum Vorteil der Herrschenden enteignet.

(2) Dabei verstehen DEZENTRALE sich in der Tradition der beiden großen Freiheitsbewegungen der Geschichte:

a) der Französischen Revolution, die in den Gedanken der Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit eine erste Emanzipation des Volkes von seinem inneren Herrscher zum Ziel hatte, sowie

b) die des deutschen Vormärz, in dem die Menschen von der gleichen rechtlichen, geistlichen und wirtschaftlichen Emanzipation träumten und sie Einigkeit und Recht und Freiheit nannten und die Emanzipation auch von äußeren Herrschern mit einschloss.

(3) DEZENTRALE sehen die Notwendigkeit einer Dezentralisierung der durch gegenseitige Abhängigkeiten des Staates, der Bürger und des Geldsystems geprägten zentralen System. Wir erreichen das durch Verantwortungskontrolle (Politikerhaftung), freie Mitbestimmung (Veto-Recht) des Individuums und dezentrale Spielregeln im Wirtschaftsleben (Erhalt des Bargeldes).

(4) Die Werte der DEZENTRALEn begründen sich auf dem Verständnis der politischen Kausalitäten:

a) Nur eine verantwortungsvolle Demokratie, deren Hierarchie und Leitungsanspruch auf Kooperation und der Vermeidung von Folgen durch Konflikte begründet ist, schafft einen für alle als dauerhaft empfundenen Frieden im Inneren wie Äußeren.

b) Nur eine politische Willensbildung, die auf das Engagement und die Gedanken aller Bürger setzt und nur die gesellschaftliche Team-Arbeit hin zu einer innovativen Problemlösung koordiniert, Freiheit für den Einzelnen wahrnehmbar machen.

c) Nur ein dezentral geregeltes Wirtschaftsleben, das sich an der direkten Delegation des Auftrags der Konsumenten an die Produzenten orientiert, kann effizient auf deren Bedürfnisse reagieren und dadurch die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Einzelnen garantieren.

vom 23.07.2023